



- Beschlusskammer 7 -



**Beschluss**

Az.: BK7-25-01-009

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Netzanschluss einer Biogasanlage

Verfahrensbeteiligte:

- 1) More Flex GmbH, Dorfstr. 21, 25597 Moordiek, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: von Bredow Valentin Herz Partnerschaft von  
Rechtsanwälten mbB, Littenstraße 105, 10179 Berlin -

- 2) Schleswig-Holstein Netz GmbH, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Leitfeld Rechtsanwälte, Im Mediapark 8a,  
50670 Köln -

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post  
und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus  
Müller,

durch ihre Vorsitzende Anne Zeidler,  
ihre Beisitzerin Henrike Almeling  
und ihre Beisitzerin Claudia Aubel

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

am 05.03.2026 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin gegen die Vorschrift des § 33 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) verstoßen und den Netzanschluss der Antragstellerin verzögert hat, indem sie
  - a) nicht alle für eine Anschlusszusage nach § 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 notwendigen Prüfungen innerhalb der Frist des § 33 Abs. 5 Satz 4 GasNZV durchgeführt hat,
  - b) der Antragstellerin den Anschluss am Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf verweigert hat, ohne das Vorliegen der Gründe nach § 33 Abs. 8 GasNZV i. V. m. § 17 Abs. 2 EnWG innerhalb der Frist des § 33 Abs. 5 Satz 4 GasNZV gegenüber der Antragstellerin nachzuweisen und
  - c) der Antragstellerin nicht innerhalb der Frist des § 33 Abs. 6 GasNZV ein verbindliches Vertragsangebot auf Herstellung des Netzanschlusses an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf vorgelegt hat.
2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin unverzüglich, spätestens bis zum 20.04.2026, ein verbindliches Vertragsangebot auf Herstellung eines Netzanschlusses an die DP80 DN500 Erdgashochdruckleitung G2 der Antragsgegnerin an dem im Prüfbericht vom 19.07.2024 benannten Einspeisepunkt auf Höhe des Ortes Wrist vorzulegen. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Netzanschlusses, soweit diese über einen Betrag von 250.000 Euro hinausgehen.
3. Der Antragsgegnerin wird für den Fall, dass sie der Verpflichtung gemäß Tenor zu 2. Satz 1 nicht bis zum 20.04.2026 nachkommt, ein Zwangsgeld in Höhe von 100.000 Euro angedroht.
4. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.
5. Eine Entscheidung über die Gebührenerhebung bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

- 1 Die Beteiligten streiten über den Anschluss einer Biogasaufbereitungsanlage ans Gasverteilernetz der Antragsgegnerin.
- 2 Die Antragstellerin ist Betreiberin einer Biogasanlage mit mehreren nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geförderten Blockheizkraftwerken (BHKW).
- 3 Die Antragsgegnerin ist eine Verteilernetzbetreiberin, deren Gasnetz sich über Schleswig-Holstein erstreckt. Sie ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Schleswig-Holstein Netz AG.
- 4 Die Antragstellerin plant, auf dem Gelände ihrer bereits bestehenden Biogasanlage eine Biogasaufbereitungsanlage zu errichten und hierüber das in der Biogasanlage erzeugte Biogas zu Biomethan aufzubereiten und ins Gasnetz einzuspeisen. Die Biogasaufbereitungsanlage soll am Standort 25597 Moordiek, Dorfstraße 21, belegen sein.
- 5 Mit Netzanschlussbegehren vom 09.04.2024 beantragte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin den Anschluss ihrer geplanten Biogasaufbereitungsanlage an das Verteilernetz der Antragsgegnerin mittels des von der Antragsgegnerin im Internet bereitgestellten Formblatts. Der Antrag umfasste ein Datenerfassungsblatt, mittels dessen die Antragstellerin allgemeine und technische Ausführungen zu dem beantragten Anschluss machte. Die Biogasaufbereitungsanlage soll eine maximale Einspeiseleistung von 350 Nm<sup>3</sup>/h Reingas nach DVGW G260 haben. Die Antragstellerin nahm am 23.04.2024 gegenüber der Antragsgegnerin die Vorschusszahlung für die Kosten der Netzanschlussprüfung vor.
- 6 Am 19.07.2024 übersandte die Antragsgegnerin der Antragstellerin einen Prüfbericht mit dem Titel „Prüfung des Netzanschlussbegehrens zur Biogaseinspeisung in 25597 Moordiek, Dorfstraße 21“. Das Ergebnis dieses Prüfberichts lautete, dass der Netzanschluss der geplanten Biogasaufbereitungsanlage an die DP80 DN500 Erdgashochdruckleitung G2 der Antragsgegnerin an einem Einspeisepunkt auf Höhe des Ortes Wrist erfolgen könne. Die zu verlegende Anschlussleitung hätte eine Länge von etwa sieben Kilometern.
- 7 Der Prüfbericht beinhaltete zudem Angaben der Antragsgegnerin zur um den Standort der geplanten Biogasaufbereitungsanlage bestehenden Topologie ihres Netzes und zu möglichen weiteren Anschlusspunkten, die für den beantragten Anschluss der Antragstellerin potentiell in Frage kämen. So beschrieb die Antragsgegnerin, dass sich etwa 800 Meter nördlich des Biogasanlagenstandorts eine DP1 d160 Erdgasleitung der Antragsgegnerin befinde, über die die Gemeinden Breitenberg, Westermoor, Wittenbergen, Münsterdorf sowie einige weitere kleine Ortsnetze mit Erdgas versorgt würden. Aufgrund der geringen Mindestabnahme in Höhe von unter 50 Nm<sup>3</sup>/h sei eine ganzjährige Aufnahme von 350 Nm<sup>3</sup>/h aus der Biogasaufbereitungsanlage in diesem Netzverbund Münsterdorf aber nicht möglich. Konkret heißt es im Prüfbericht:

*„Der Biogasanlagenstandort in Moordiek, Dorfstraße 21 befindet sich in etwa 800m Entfernung südlich zu einer DP1 d160 Erdgasleitung, die von der Schleswig-Holstein Netz GmbH (SHNG) betrieben wird. Über diese DP1 Leitung werden u.a. die Gemeinden Breitenberg, Westermoor, Wittenbergen, Münsterdorf sowie einige weitere kleine Ortsnetze mit Erdgas versorgt. Die Abnahmestruktur ist in diesem Bereich überwiegend durch Haushaltskunden sowie einiger kleinerer Gewerbebetriebe gekennzeichnet. Die Mindest-Abnahme in diesem Netzverbund ist mit deutlich unter 50 Nm<sup>3</sup>/h so gering, dass eine ganzjährige Abnahme von 350 Nm<sup>3</sup>/h aufbereitetes Biogas über dieses Netz nicht möglich ist (siehe Pkt. 3).“ (Antrag vom 30.06.2025, Anlage 2, Seite 2)*

Des Weiteren fügte die Antragsgegnerin auf Seite 7 ihres Prüfberichts ein Diagramm bei, welches die Erdgasabnahme im Netzverbund Münsterdorf für den Zeitraum Januar 2022 bis Juli 2024 auf den Tag genau darstellt.

- 8 Die Antragsgegnerin beschrieb darüber hinaus, dass sich nord-östlich des Biogasanlagenstandorts das Mitteldrucknetz Kellinghusen bestehend aus d110-Leitungen befinde. Aus „hydraulischen Gesichtspunkten (Druckverlust und Strömungsgeschwindigkeit)“ könne eine Einspeisung in Höhe von 350 Nm<sup>3</sup>/h Biogas in dieses Netz mit Rückspeisung in das der Stadt Kellinghusen vorgelagerte DP16/DP80-Netz der Antragsgegnerin nicht erfolgen. Konkret heißt es im Prüfbericht:

*„Des Weiteren besteht das Mitteldrucknetz im Bereich nord-östlich des Biogasanlagenstandortes hauptsächlich aus PE-Leitungen mit einem Durchmesser d110, so dass auch unter hydraulischen Gesichtspunkten (Druckverlust und Strömungsgeschwindigkeit) die geplante Einspeisung in Höhe von 350 Nm<sup>3</sup>/h verbunden mit einer MD-Leitungsverbindung (Wittenbergen-Kellinghusen oder Wittenbergen-Wulfsmoor-Kellinghusen) sowie einer Rückspeisung in das der Stadt Kellinghusen vorgelagerte DP16/DP80 Netz im Bereich der Gasdruckregelanlage Kellinghusen nicht erfolgen kann.“ (Antrag vom 30.06.2025, Anlage 2, Seite 2)*

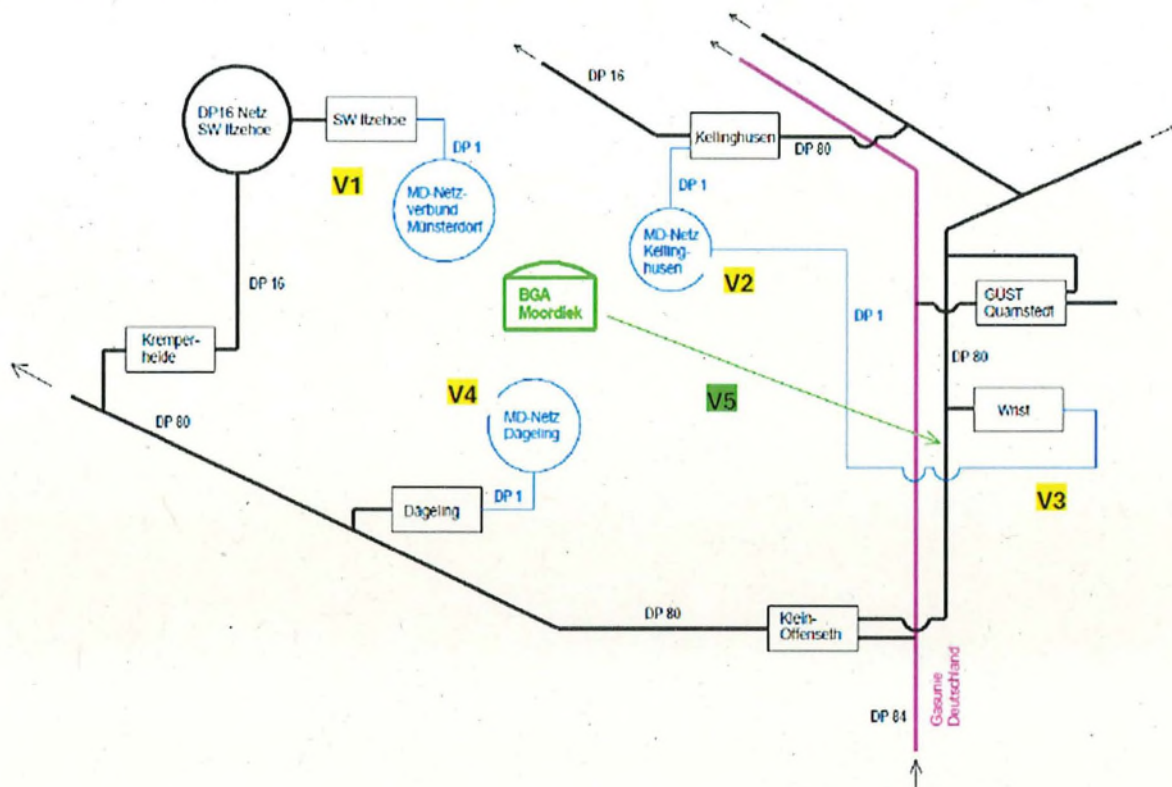
- 9 Die Antragsgegnerin beschrieb darüber hinaus, dass eine Einspeisung des Biogases in das Netz bei Münsterdorf und Weiterleitung mittels Leitungsverbindung zwischen Münsterdorf und Dägeling zur Rückspeisung in das der Gemeinde Dägeling vorgelagerte DP80-Netz der Antragsgegnerin aufgrund dann vorherrschender Druckverluste nur mit erheblichen Netzausbaumaßnahmen erfolgen könne, die in keinem Verhältnis zu der nachfolgend beschriebenen Einspeise-Variante am Einspeisepunkt Wrist stünden. Konkret heißt es im Prüfbericht:

*„Auch eine Leitungsverbindung zwischen Münsterdorf und Dägeling verbunden mit einer Rückspeisung in das der Gemeinde Dägeling vorgelagerte DP80 Netz könnte auf Grund der dann vorherrschenden Druckverluste nur mit erheblichen Netzausbaumaßnahmen*

*erfolgen, die in keinem Verhältnis zu der nachfolgend beschriebenen Einspeise-Variante stehen.“ (Antrag vom 30.06.2025, Anlage 2, Seite 2)*

- 10 Die der Gemeinde Dägeling vorgelagerte DP80-Hochdruckleitung der Antragsgegnerin verläuft von Brunsbüttel zur Gasdruckregel- und Messanlage Klein Offenseth. Die Leitung ist Teil des gemeinsamen Antrags für das Wasserstoff-Kernnetz der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, der am 22.07.2024 der Bundesnetzagentur gegenübergestellt wurde. Die Leitung wird in diesem Antrag unter der Antrags-ID AND071-01 geführt. Mit der Genehmigung eines Wasserstoff-Kernnetzes vom 22.10.2024, Az. 4.13.01/10#1, durch die Bundesnetzagentur wurde die Leitung als umzustellende Dritleitung festgeschrieben, wobei die Umstellung auf Wasserstoffnutzung bis zum Jahr 2030 erfolgen muss und die Antragsgegnerin als zur Umsetzung verantwortliches Unternehmen benannt ist. Der Wasserstoff-Kernnetzbeschluss erging gemäß § 28q Abs. 8 Satz 1 i. V. m. § 28q Abs. 1, 2, 4, 5, 6 Satz 1 sowie des Abs. 7 EnWG.
- 11 Mit Schreiben vom 02.09.2024 wandte sich die Antragstellerin an die Antragsgegnerin und forderte diese dazu auf, einen Anschluss ihrer Biogasaufbereitungsanlage an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf auch unter Einbezug einer etwaigen Rückspeisung in das vorgelagerte Netz, einer etwaigen kaskadierten Rückspeisung in die vorgelagerten Netzstufen oder einer etwaigen „Y-Lösung (kombinierte Einspeisung)“ auf seine technische Machbarkeit hin zu prüfen. In diesem Szenario sei mit einer Anschlussleistung von weniger als einem Kilometer Länge zu rechnen. Ein Anschluss an das weiter entfernte Hochdrucknetz wäre mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Antragstellerin verbunden. Sie forderte die Antragsgegnerin dazu auf, die zu erwartenden Kosten eines Anschlusses an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf zu ermitteln und sie ins Verhältnis zu den erwarteten Kosten der von der Antragsgegnerin im Prüfbericht vom 19.07.2024 präferierten Anschlussvariante zu stellen, um zu bewerten, ob vorliegend die sog. fiktive Kostenübertragung (s.u.) durch die Bundesnetzagentur zur Anwendung gebracht werden kann.
- 12 Am 12.11.2024 fand zwischen den Beteiligten eine Videokonferenz statt, in welcher seitens der Antragsgegnerin verschiedene Anschlussvarianten erläutert wurden. Zudem wurde die Anwendung der sog. fiktiven Kostenübertragung diskutiert.
- 13 Am 13.11.2024 übersandte die Antragsgegnerin der Antragstellerin ein Dokument mit dem Titel „Variantenvergleich zum Netzanschlussbegehren Moordiek (Prüfbericht Juli 2024)“, welches laut Kopfzeile den Prüfungsstand November 2024 darstellt. Der Variantenvergleich beinhaltete die Auflistung von fünf Anschlussvarianten, die als „V1“ bis „V5“ benannt waren. Dem Vergleich war folgende Skizze der örtlichen Netzinfrastruktur vorangestellt, in der die betrachteten Varianten eingezeichnet waren:

## Hochdrucknetz – Übersicht



(Antrag vom 30.06.2025, Anlage 4, Seite 1)

- 14 Dargestellt war die Variante „V1 Einspeisevariante in MD-Netz nördlich des BGA-Standortes // SW Itzehoe RSA: Kosten-Betrachtung“, die einen Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf mit Rückspeisung in das DP16-Netz der Stadtwerke Itzehoe GmbH, Weiterleitung in Richtung Kremperheide und anschließender Rückspeisung in die DP80-Hochdruckleitung der Antragsgegnerin auf Höhe der Gasdruckregel- und Messanlagen Kremperheide vorsieht. Als Gesamtinvestitionskosten wurden 8,5 Millionen Euro zuzüglich 140.000 Euro jährliche LPG-Betriebskosten ausgewiesen. Neben einer Kostenaufschlüsselung für die zu errichtende Infrastruktur war hinsichtlich der DP80-Hochdruckleitung folgender Zusatz angeben: „diese DP80 Leitung ist für 2030 zur H2 Kernnetz Nutzung vorgesehen“. Zudem wies die Antragsgegnerin für diese Variante eine LPG-Konditionierungsanlage aus.
- 15 Dargestellt war darüber hinaus die Variante „V2 Einspeisevariante in MD-Netz nördlich des BGA-Standortes mit Verbindung Richtung Kellinghusen: Kosten-Betrachtung“, die einen Anschluss an das Mitteldruck-Netz nord-östlich der geplanten Biogasaufbereitungsanlage mit Weiterleitung Richtung Netz der Gemeinde Kellinghusen und Rückspeisung in die DP80-Hochdruckleitung der Antragsgegnerin auf Höhe der Gasdruckregel- und Messanlagen Kellinghusen vorsieht. Als Gesamtinvestition wurden 8,4 Millionen Euro zuzüglich 140.000 Euro jährliche LPG-Betriebskosten ausgewiesen. Neben der Kostenaufschlüsselung für die zu errichtende Infrastruktur waren hinsichtlich des Mitteldrucknetzes folgende Zusätze angegeben:

„Netzhydraulik zu schwach (d110er-Abschnitte)“ und „Mehrere km PVC-Leitungen -> bei Druckerhöhung Gefahr von Undichtigkeiten!“. Diese Variante erfordere ebenfalls eine LPG-Konditionierungsanlage. Im Rahmen ihres Verfahrensvortrags vom 07.08.2025 bestätigte die Antragsgegnerin, dass es sich bei der Variante „V2“ um diejenige Anschlussmöglichkeit handelt, die sie im Prüfbericht vom 19.07.2024 auf Seite 2 als „MD-Leitungsverbindung (Wittenbergen-Kellinghusen oder Wittenbergen-Wulfsmoor-Kellinghusen) sowie einer Rückspeisung in das der Stadt Kellinghusen vorgelagerte DP16/DP80 Netz im Bereich der Gasdruckregelanlage Kellinghusen“ beschrieben hatte.

- 16 Dargestellt war darüber hinaus die Variante „V3 Einspeisevariante in MD-Netz nördlich des BGA-Standortes mit Verbindung Richtung Wrist – Wulfsmoor“, die einen Anschluss an das Mitteldruck-Netz nördlich der geplanten Biogasaufbereitungsanlage mit Weiterleitung nach und Einspeisung in die DP80-Hochdruckleitung der Antragsgegnerin auf Höhe des Ortes Wrist vorsieht. Als Gesamtinvestition wurden 8,1 Millionen Euro zuzüglich 140.000 Euro jährliche LPG-Betriebskosten ausgewiesen. Neben der Kostenaufschlüsselung für die zu errichtende Infrastruktur waren hinsichtlich des Mitteldrucknetzes folgende Zusätze angegeben: „Netzhydraulik zu schwach (d110er-Abschnitte)“ und „Mehrere km PVC-Leitungen -> bei Druckerhöhung Gefahr von Undichtigkeiten!“. Diese Variante erfordere für die Einspeisung eine LPG-Konditionierungsanlage.
- 17 Dargestellt war darüber hinaus die Variante „V4 Einspeisevariante in MD-Netz nördlich des BGA-Standortes mit Verbindung Ortsnetze Dägeling und Münsterdorf“, die einen Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf mit Weiterleitung über eine Verbindungsleitung zum Ortsnetz Dägeling und Einspeisung in die DP80-Hochdruckleitung der Antragsgegnerin auf Höhe der Gasdruckregel- und Messanlage Dägeling vorsieht. Als Gesamtinvestition wurden 8,5 Millionen Euro zuzüglich 140.000 Euro jährliche LPG-Betriebskosten ausgewiesen. Neben der Kostenaufschlüsselung für die zu errichtende Infrastruktur waren hinsichtlich des Mitteldrucknetzes folgende Zusätze angegeben: „Druckanhebung von 250 auf 500mbar: in den Netzen Moordiek, Münsterdorf und Dägeling sind über 30km PVC-Leitungen verbaut -> bei Druckerhöhung Gefahr von Undichtigkeiten!“ und „diese DP80 Leitung ist für 2030 zur H2 Kernnetz Nutzung vorgesehen“. Diese Variante erfordere für die Einspeisung eine LPG-Konditionierungsanlage. Im Rahmen ihres Verfahrensvortrags vom 07.08.2025 bestätigte die Antragsgegnerin, dass es sich bei der Variante V4 um diejenige Anschlussmöglichkeit handelt, die sie im Prüfbericht vom 19.07.2024 auf Seite 2 mit „Auch eine Leitungsverbindung zwischen Münsterdorf und Dägeling verbunden mit einer Rückspeisung in das der Gemeinde Dägeling vorgelagerte DP80 Netz könnte auf Grund der dann vorherrschenden Druckverluste nur mit erheblichen Netzausbaumaßnahmen erfolgen, die in keinem Verhältnis zu der nachfolgend beschriebenen Einspeise-Variante stehen“ beschrieben hatte.

- 18 Dargestellt war darüber hinaus die Variante „V5 Einspeisevariante DP5 oder DP16 Leitungsbau Richtung DP80 Netz bei Wrist“, die den Bau einer etwa sieben Kilometer langen Anschlussleitung mit Einspeisung in die DP80-Hochdruckleitung der Antragsgegnerin auf Höhe des Orts Wrist vorsieht. Als Gesamtinvestition wurden 7,3 Millionen Euro ausgewiesen. Neben der Kostenaufschlüsselung für die zu errichtende Infrastruktur waren folgende Zusätze angegeben: *„Verdichtungskosten etwa gleich, da bei den anderen Varianten bereits teilweise ins MD-Netz eingespeist werden könnte, so dass die Nutzung des Druckes aus dem Membranverfahren hier nicht so gravierend ausfällt“* und *„Diese Variante stellt die Gesamt-wirtschaftlichste, technisch sinnvollste und sicherste Lösung dar.“* Eine LPG-Konditionierungsanlage sei nicht erforderlich. Im Rahmen ihres Verfahrensvortrags vom 07.08.2025 bestätigte die Antragsgegnerin, dass es sich bei der Variante V5 um diejenige Anschlussmöglichkeit handelt, die sie im Prüfbericht vom 19.07.2024 auf Seite 2f. als die vorgeschlagene Anschlussvariante beschrieben hatte.
- 19 In der Folge kam es zwischen November 2024 und Januar 2025 zu weiteren Austauschen zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin. Ausgehend hiervon nahm die Antragsgegnerin im Januar 2025 erstmals zunächst telefonisch und mit E-Mail vom 27.01.2025 schriftlich mit der im hiesigen Verfahren nicht beteiligten Stadtwerke Itzehoe GmbH Kontakt auf, um eine Rückspeisung von Gasmengen vom Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf in das Netz der Stadtwerke Itzehoe GmbH zu prüfen.
- 20 Mit Schreiben vom 27.03.2025 forderte die Antragstellerin die Antragsgegnerin dazu auf, ihre geplante Biogasaufbereitungsanlage an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf anzuschließen, ihr zu bestätigen, dass die Einspeisung von Biomethan in Höhe von 350 Nm<sup>3</sup>/h an besagtem Einspeisepunkt möglich sei, und dass die Antragsgegnerin ihr unverzüglich ein Angebot für den Netzanschlussvertrag zukommen lasse.
- 21 Am 29.04.2025 antwortete die Stadtwerke Itzehoe GmbH per E-Mail auf die Anfrage der Antragsgegnerin vom 27.03.2025 und teilte dieser mit, dass eine vollständige Aufnahme von Biomethan in Höhe von 350 Nm<sup>3</sup>/h aufgrund zurückgehender Erdgasnachfrage in ihrem Netz insbesondere in den Sommermonaten nicht möglich sei. Daher sei es erforderlich, dass das in Rede stehende Biogas über das Netz der Stadtwerke Itzehoe GmbH weiter in das vorgelagerte Netz der Antragsgegnerin am Einspeisepunkt Ottenbüttel rückgespeist werde. Hierzu sei der Neubau zweier Rückspeiseanlagen erforderlich: eine Anlage auf Höhe Delftor und eine Anlage auf Höhe Ottenbüttel.
- 22 Mit Schreiben vom 08.05.2025 teilte die Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin die Rückmeldung der Stadtwerke Itzehoe GmbH und darüber hinaus mit, dass sie weiterhin an der Umsetzung der Einspeisevariante 5 mit Anschluss an das DP80 Gasnetz bei Wrist festhalten werde. Die Einspeisevariante 5 sei weiterhin die gesamtwirtschaftlich günstigste Umsetzungsvariante. Eine vollumfängliche ganzjährige Biogaseinspeisung in beantragter Höhe,

zuzüglich der Flüssiggasmenge, die für die Konditionierung bei einer Einspeisung in das Mitteldrucknetz Moordiek mit nachgelagerter Rückspeisung in das Netz der Stadtwerke Itzehoe GmbH erforderlich wäre, wurde als nicht durchführbar bewertet.

- 23 Im Rahmen ihres Verfahrensvortrags vom 07.08.2025 bestätigte die Antragsgegnerin, dass es sich bei der von der Stadtwerke Itzehoe GmbH geprüften Variante mit Rückspeisung in das vorgelagerte Netz der Antragsgegnerin auf Höhe des Ortes Ottenbüttel zwar um eine andere Anschlussvariante handelt als diejenigen, die sie im Prüfbericht vom 19.07.2024 auf Seite 2 beschrieben hatte, sie allerdings ebenfalls eine Einspeisung in den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf als Grundlage hat. Auch für die von der Stadtwerke Itzehoe GmbH beschriebene Anschlussvariante sei eine LPG-Konditionierungsanlage erforderlich. Zudem bestünden auch bei dieser Anschlussvariante „die Gefahr der Undichtigkeit im Bereich der PVC-Leitungsabschnitte“. Außerdem liege für das betroffene Netz der Antragsgegnerin ein weiteres Anschlussbegehren vor, wodurch mittelfristig neben der sowieso erforderlichen Rückspeiseanlage am Übergabepunkt zum Netz der Stadtwerke Itzehoe GmbH eine weitere Rückspeiseanlage am Übergabepunkt aus dem DP16 Netz der Antragsgegnerin in das vorgelagerte DP80 Netz auf Höhe des Ortes Gokels bzw. alternativ auf Höhe des Ortes Kellinghusen erforderlich sei. Damit wäre mittelfristig für die in Rede stehende Einspeisevariante der Neubau von insgesamt vier Rückspeiseanlagen erforderlich. Dies werde als nicht durchführbar bewertet.
- 24 Am 30.06.2025 hat die Antragstellerin bei der Beschlusskammer einen Antrag auf Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG gestellt.
- 25 Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Antragsgegnerin sich missbräuchlich verhalten habe, indem sie ihrer Pflicht, in Abstimmung mit anderen Netzbetreibern innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Vorschussbetrags eine umfassende Netzverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, nicht nachgekommen sei. Ebenfalls missbräuchlich habe sich die Antragsgegnerin verhalten, indem sie nicht gemäß § 33 Abs. 6 Satz 2 GasNZV nach Mitteilung des Prüfergebnisses innerhalb von 3 Monaten ein verbindliches Vertragsangebot zum Netzanschluss vorgelegt habe. Darüber hinaus meint die Antragstellerin, dass sie einen Anspruch darauf habe, dass die von ihr geplante Biogasaufbereitungsanlage an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf in einer räumlichen Entfernung von etwa 700m (Luftlinie) vom geplanten Standort der Biogasaufbereitungsanlage angeschlossen wird und ihr für diese Anschlussvariante ein verbindliches Vertragsangebot vorgelegt werde. Die Antragsgegnerin sei nicht berechtigt, die Antragstellerin auf einen etwa sieben Kilometer entfernten Netzanschlusspunkt zu verweisen. Eine Verweisung auf den letztgenannten Netzanschlusspunkt sei nur unter Anwendung der sog. fiktiven Kostenübertragung der Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur sachgerecht.
- 26 Die Antragstellerin beantragt,

1. das Verhalten der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit dem von der Antragstellerin beantragten Anschlusses ihrer am Standort 25597 Moordiek, Dorfstraße 21 geplanten Biogasaufbereitungsanlage an das Gasnetz der Antragsgegnerin zu überprüfen.
2. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin im Sinne des § 36 Absatz 6 Satz 1 GasNZV zu bestätigen, dass die Einspeisung mit der von der Antragstellerin beantragten Kapazität von 350 Normkubikmetern Biomethan je Stunde in das Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf in einer räumlichen Entfernung von etwa 700m (Luftlinie) vom geplanten Standort der Biogasaufbereitungsanlage möglich ist.
3. die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin unverzüglich das verbindliche Angebot für einen Netzanschlussvertrag, der Grundlage für den Anschluss der Biogasaufbereitungsanlage in einer räumlichen Entfernung von etwa 700m (Luftlinie) vom geplanten Standort der Biogasaufbereitungsanlage an das Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf ist und die Zusicherung einer garantierten Mindesteinspeisekapazität von 350 Normkubikmetern Biomethan je Stunde umfasst, vorzulegen.
4. die Antragsgegnerin zu verpflichten, weitere Verzögerungen im Rahmen des Netzanschlussverfahrens zu unterlassen.

Die Antragstellerin beantragt hilfsweise,

5. unter Beachtung der Feststellungen der Bundesnetzagentur in diesem Verfahren unverzüglich alle weiteren erforderlichen netztechnischen Prüfungen durchzuführen sowie erforderliche weitere Abstimmungen mit Netzbetreibern angrenzender Netze vorzunehmen.
6. der Antragstellerin im Anschluss das Ergebnis der weiteren Prüfungen und Abstimmungen unverzüglich zu übermitteln.
7. einen Netzanschlussvertrag für den danach ermittelten Netzanschlusspunkt zu übersenden.

Die Antragstellerin beantragt weiterhin,

8. dass festgestellt wird, dass die Antragsgegnerin das Netzanschlussverfahren rechtswidrig verzögert hat, indem sie es nach Eingang des Netzanschlussbegehrens und der Vorschusszahlung insbesondere
  - a. unterließ, unverzüglich und in Abstimmung mit der Stadtwerke Itzehoe GmbH, Gasstraße 18, 25524 Itzehoe, die Prüfungen durchzuführen, die für eine Anschlusszusage an das Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf notwendig gewesen wären und

b. einen gegenzeichnungsfähigen Netzanschlussvertrag vorzulegen.

9. für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Anordnungen der Bundesnetzagentur in dem gegenständlichen Verfahren ein Zwangsgeld in angemessener Höhe anzuordnen.

- 27 Mit Schreiben vom 07.07.2025 hat die Beschlusskammer die Antragstellerin über die Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens gegen die Antragsgegnerin gemäß § 31 EnWG informiert. Mit Schreiben vom 10.07.2025 hat sie die Antragsgegnerin über die Einleitung des gegen sie gerichtete besonderen Missbrauchsverfahrens unter Beifügung der Antragsschrift informiert. Mit Schreiben vom 25.07.2025 hat sie die Antragsgegnerin zur Stellungnahme auf die Antragsschrift und auf weitere Rückfragen zum Sachverhalt mit Frist bis zum 08.08.2025 aufgefordert.
- 28 Das Bundeskartellamt ist mit E-Mail vom 30.07.2025 über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt worden.
- 29 Mit Schreiben vom 07.08.2025 nahm die Antragsgegnerin zu den Rückfragen der Beschlusskammer aus dem Schreiben vom 25.07.2025 Stellung und bekräftigte, dass hinsichtlich der geprüften Anschlussvarianten nur die als „V5“ bezeichnete Variante technisch umsetzbar sei. Bezüglich eines Anschlusses an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf bestätigte die Antragstellerin ihre Auffassung, wonach dieser Anschluss aus Ihrer Sicht technisch unmöglich sei, da dieser nicht erfolgen könne, ohne dass Teile des Leitungssystems ausgetauscht werden müssten, um insbesondere der Gefahr von Undichtigkeiten zu begegnen. Die etwa 30 Kilometer langen Mitteldruck-PVC Leitungsabschnitte, die bis Anfang der 80 Jahre verbaut wurden, würden eine erhöhte Sprödigkeit aufweisen. Im Bereich der Klebemuffen käme es teilweise zu Undichtigkeiten. Die Antragsgegnerin führte zudem aus, dass ihre Prüfberichte in erster Linie die Einspeisevarianten darstellen, bei denen eine vollumfängliche ganzjährige gesamtwirtschaftliche Einspeisung ohne LPG-Konditionierung möglich sei. Dabei orientiere sich die Antragsgegnerin insbesondere an den Vorgaben aus § 34 Abs. 2 GasNZV. Informationen zu Variantenvergleichen stelle die Antragsgegnerin gerne zur Verfügung, sofern seitens des Anschlussnehmers entsprechende Informationen angefordert würden.
- 30 Darüber hinaus erklärte sie den Umgang mit der Leitung „38-Klein Offenseth-Brunsbüttel“ im Rahmen des H2-Kernnetzantrags und übermittelte weitere Korrespondenzen zwischen Antragsgegnerin sowie der Stadtwerke Itzehoe GmbH aus dem Jahr 2025. Außerdem führte die Antragsgegnerin zur Anwendung der sog. fiktiven Kostenübertragung im Zusammenhang mit LPG-Konditionierung aus und schilderte, dass Ziel der Antragsgegnerin sei, eine LPG-Konditionierung bei der Umsetzung von Biomethaneinspeisungen, wenn möglich, zu vermeiden. Sie orientiere sich hier insbesondere an den Vorgaben des § 34 Abs. 2 GasNZV. Vor diesem

Hintergrund sei im Rahmen einer gewünschten Biomethaneinspeisung die sog. fiktive Kostenübertragung noch nie zur Anwendung gekommen.

- 31 Die Beschlusskammer übersandte auf die Stellungnahme der Antragsgegnerin am 11.09.2025 ein weiteres Anhörungsschreiben an die Antragsgegnerin, betreffend einzelne Anschlussvarianten, welche sich auf die Einspeisung in den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf beziehen, und die insoweit von der Antragsgegnerin geltend gemachten Verweigerungsgründe. Die Beschlusskammer hat in dem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 33 Abs. 8 Satz 1 GasNZV das Vorliegen von Verweigerungsgründen nach § 17 Abs. 2 EnWG bei Ablehnung eines vom Petenten gewünschten Netzanschlusses diesem gegenüber darzulegen und nachzuweisen ist. Sie führte aus, dass der bisherige Vortrag der Antragsgegnerin zu der „Gefahr von Undichtigkeit im Bereich der PVC-Leitungsabschnitte des Netzverbund Münsterdorf“ sowie zu anderen Punkten den Anforderungen des § 33 Abs. 8 GasNZV an die Geltendmachung von Verweigerungsgründen und der insoweit bestehenden Nachweispflicht des Netzbetreibers nicht gerecht werden. Insbesondere dürfte auch eine erforderliche Nutzung veralteter Betriebsmittel als Begründung einer technischen Unmöglichkeit nicht ausreichen. Zudem gab die Beschlusskammer den Hinweis, dass § 33 GasNZV den Anschlusspetenten insoweit begünstigt, als dass dieser unter mehreren möglichen Anschlussmöglichkeiten die für ihn günstige auswählen darf. Sie führte aus, dass sie bei Vorliegen der im Beschluss vom 29.04.2025, Az. BK7-23-01-001, näher ausgeführten Voraussetzungen, das heißt bei Vorliegen mehrerer grundsätzlich gleichwertiger möglicher Anschlüsse, ein Verweigerungsrecht des Netzbetreibers zugunsten des volkswirtschaftlich effizienten Anschlusses für möglich erachtet, aber nur sofern der Anschlussnehmer dadurch aufgrund seines berechtigten Interesses an einem rechtssicheren, zügigen und möglichst kostengünstigsten Anschluss nicht schlechter gestellt wird. Weiter führte sie aus, dass, soweit ein Netzanschluss daher zwar für den Anschlusspetenten selbst nicht der günstigste ist, die Beschlusskammer 9 in ihrer ständigen Verwaltungspraxis die Übertragung des vom Anschlusspetenten zu tragenden Kostenanteils in absoluter Höhe ermöglicht, indem sie die darüberhinausgehenden weiteren Kosten des volkswirtschaftlich effizienten Anschlusses als umlagefähige Anschlusskosten des Netzbetreibers anerkennt (fiktive Kostenübertragung). Dies ermöglicht im Ergebnis die Realisierung des volkswirtschaftlich effizienten Anschlusses ohne Schlechterstellung des Anschlussnehmers, da dieser wirtschaftlich so zu stellen ist, als werde der für ihn (kosten)günstigste Netzanschluss realisiert.
- 32 Das von der Beschlusskammer am 11.09.2025 an die Antragsgegnerin übersendete Schreiben wurde der Antragstellerin, wie auch alle anderen Korrespondenzen mit der Antragsgegnerin im Rahmen dieses Verfahrens, zur Verfügung gestellt. Die Antragstellerin gab auf dieses Schreiben am 17.09.2025 eine Stellungnahme ab, aus der hervorgeht, dass sie sowohl bereit sei an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken als auch dass sie einverstanden sei, dem von der Antragsgegnerin zugewiesenen Anschluss zuzustimmen, sofern sie kostentechnisch so gestellt

würde, als sei sie ursprünglich von ihr gewünschten Anschlusspunkt an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf angeschlossen worden.

- 33 Mit Schreiben vom 07.10.2025 antwortete die Antragsgegnerin auf das zuvor genannte Schreiben der Beschlusskammer und beschrieb, dass die technisch-physikalische Aufnahmefähigkeit des Netzes im Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf verbunden mit einer erforderlichen Rückspeisung nur mit einer Druckerhöhung im Mitteldruck-Netzverbund erreicht werden könne, was nach ihrer Bewertung die Gefahr von Undichtigkeiten im Bereich der 27,85 Kilometer langen PVC-Leitungsabschnitte unnötig erhöhen würde. Daraus folgte die Antragsgegnerin, dass insofern ein umfangreicher Ersatzneubau notwendig sein würde, so dass die Anschlussvariante technisch nicht darstellbar sei. Sie verwies hierbei auch auf eine Einschätzung der Bundesnetzagentur zu einem ähnlich gelagerten, nicht näher benannten Fall, nach der ein Anschluss wegen umfangreichen Neubaus technisch nicht darstellbar sei. Weitergehende Ausführungen und Nachweise wurden dazu nicht vorgebracht. Unter dem Gesichtspunkt, dass der Anschluss (Anschlussvariante „V5“) mit einer Anschlusslänge von etwa sieben Kilometern als einzige technisch umsetzbare Variante hier zum Tragen käme, sehe die Antragsgegnerin keine Veranlassung einer Projektabwicklung auf Basis der fiktiven Kostenübertragung.
- 34 Am 04.12.2025 hat die Beschlusskammer den Beteiligten durch Übersendung eines Entscheidungsentwurfs gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligten haben hiervon jeweils mit Schreiben vom 11.12.2025 Gebrauch gemacht.
- 35 Die Antragstellerin führte in ihrer Stellungnahme vom 11.12.2025 aus, dass sie eine Abänderung der von der Beschlusskammer angeordneten tenorierten Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihr innerhalb einer Frist von einem Monat ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Netzanschlussvertrags vorzulegen, auf eine Frist mit Länge von einer Woche erbete. Durch die kurze Frist von einer Woche könne sichergestellt werden, dass der Netzanschlussvertrag zwischen den Beteiligten noch im laufenden Jahr 2025 abgeschlossen werden müsse. Dies sicherzustellen sei erforderlich, da die Bestandsschutzregeln der Festlegung in Sachen Zugangsregelungen für Biogas – „ZuBio“ der Beschlusskammer 7 vom 12.09.2025, Az. BK7-24-01-010, die ab dem 01.01.2026 gilt und die die für Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität geltenden Qualitätsanforderungen regelt, nur für solche Anlagen gilt, die bereits angeschlossen sind oder für die ein vor dem 01.01.2026 abgeschlossener Netzanschlussvertrag vorliegt. Die durch die Festlegung „ZuBio“ ebenfalls normierten, für Neuanlagen ab dem 01.01.2026 geltenden, neuen Qualitätsanforderungen führten unter Umständen zu erheblichen Mehrkosten. Diese sollen vermieden werden.
- 36 Die Antragstellerin beantragt hilfsweise,

die Antragsgegnerin ergänzend zu verpflichten, die Antragstellerin bei einem Vertragsabschluss im kommenden Kalenderjahr so zu stellen, als sei der Netzanschlussvertrag noch im Jahr 2025 abgeschlossen worden.

- 37 Die Antragsgegnerin führte in ihrer Stellungnahme vom 11.12.2025 näher zu den Risiken und technischen Einschränkungen bei der Herstellung eines Netzanschlusses am Mitteldrucknetzverbund Münsterdorf aus. Der zur Realisierung des beantragten Netzanschlusses erforderliche Netzausbau durch Austausch der verbauten PVC-Leitungen erfordere Baumaßnahmen, die sowohl in Bezug auf ihren Aufwand als auch auf die dafür erforderliche Zeit den Standardbetrieb weit überstiegen und der Netzanschluss daher technisch nicht darstellbar sei. Grund sei der komplexe Leitungsaustausch in städtisch bebautem Gebiet über eine Länge von 30 Kilometern und bei einer Infrastruktur, bei der die in Rede stehenden Klebemuffen der PVC-Leitungen an jedem einzelnen Hausanschluss verbaut seien und faktisch das gesamte Leitungsnetz des Ortnetzes Münsterdorf zu tauschen sei. Die dargestellten Maßnahmen würden eine Bauzeit erfordern, die realistischerweise nicht vor dem Jahr 2035 beendet sei. Um ihren Vortrag zu den durch eine Druckerhöhung entstehenden Sicherheitsrisiken weiter zu belegen, sei die Einholung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens erforderlich. Die Antragsgegnerin führte darüber hinaus aus, dass die Kosten für einen solchen Netzausbau bzw. Leitungsaustausch im Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf Investitionen in Höhe von weiteren 8,3 bis 17,8 Millionen Euro erforderten. Sie führte im Einzelnen aus, dass der Ersatzneubau bei den Einspeisevarianten in den Mitteldruck-Ortsnetzverbund Münsterdorf mit Rückspeisung in das Netz der Stadtwerke Itzehoe GmbH zusätzliche Kosten in Höhe von 8,3 Millionen Euro, bei den Einspeisevarianten in den Mitteldruck-Ortsnetzverbund Münsterdorf in Verbindung mit dem Mitteldruck-Ortsnetz Kellinghusen und Rückspeisung in die vorgelagerten Hochdrucknetze der Antragsgegnerin zusätzliche Kosten in Höhe von 17,8 Millionen Euro und bei der Einspeisevariante in den Mitteldruck-Ortsnetzverbund Münsterdorf in Verbindung mit dem Mitteldruck-Ortsnetz Dägeling und Rückspeisung in das vorgelagerte Hochdrucknetz der Antragsgegnerin, das allerdings ab 2030 für die Wasserstoff-Nutzung vorgesehen ist, zusätzliche Kosten in Höhe von 9,5 Millionen Euro erfordere. Die jeweils dargestellten Kosten entstünden zusätzlich zu den im Variantenvergleich vom 13.11.2024 (Antrag vom 30.06.2025, Anlage 4) dargestellten Kosten. Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass diese Investitionen wirtschaftlich nicht zumutbar seien, da die Wirtschaftlichkeit des Netzbetriebs gefährdet sei und die Allgemeinheit unangemessen belastet würde. Auch die Realisierung der von ihr favorisierten Anschlussvariante an die DP80-Hochdruckleitung auf Höhe des Orts Wrist unter Anwendung der fiktiven Kostenübertragung sei abzulehnen, da die Allgemeinheit durch diese Abrechnungsmethode ebenfalls unverhältnismäßig belastet würde. Sie führte darüber hinaus aus, dass die bereits zuvor vorgebrachte Einschätzung der Bundesnetzagentur in einem ähnlich gelagerten Fall zu einer zu der angehörten Feststellung gegenteiligen Bewertung hinsichtlich des

Vorliegens einer technischen Unmöglichkeit bei erforderlichem Ersatzneubau und der Frage der Anwendung der fiktiven Kostenübertragung geführt habe.

- 38 Die Antragsgegnerin führte in ihrer Stellungnahme vom 11.12.2025 darüber hinaus aus, dass der von der Beschlusskammer aufgeführte Prüfungsmaßstab über Ausgestaltung und Tiefe der Netzanschlussprüfung gemäß § 33 Abs. 5 GasNZV über das gesetzlich Gebotene hinausgehe. Weder eine Schriftform noch eine Dokumentationspflicht sei vorgesehen. Eine umfassende Prüfung aller denkbaren Anschlussvarianten einschließlich solcher, die eine grundlegende Netzmodernisierung erforderten, sei vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und würde die Pflichten des Netzbetreibers in unzumutbarer Weise ausweiten. Sie widerspreche auch dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der GasNZV und führe zu einer Verschiebung der Beweislast zulasten des Netzbetreibers, die nicht intendiert sei.
- 39 Die Antragsgegnerin führte in ihrer Stellungnahme vom 11.12.2025 darüber hinaus aus, dass eine verbindliche Vorgabe, die Grundsätze der fiktiven Kostenübertragung zwingend anzuwenden, nicht bestehe. Stattdessen sei bisherige Kommunikation der Beschlusskammer stets gewesen, dass die Entscheidung über Anwendung der fiktiven Kostenübertragung im jeweiligen Einzelfall und im pflichtgemäßen Ermessen des Netzbetreibers liege. Sie ist zudem der Ansicht, dass eine von der Beschlusskammer etablierte Verwaltungspraxis, wie die in Rede stehende fiktive Kostenübertragung, nicht das geltende Recht erweitern und bindende Wirkung entfalten dürfe.
- 40 Aufgrund der vorgenannten Stellungnahmen jeweils vom 11.12.2025 übersandte die Beschlusskammer den Beteiligten am 17.12.2025 bezugnehmend ein weiteres Schreiben. In diesem führte sie dahingehend aus, dass sie den Vortrag der Antragstellerin hinsichtlich der erforderlichen kurzen Frist zur Vorlage eines verbindlichen Vertragsangebots zur Wahrung der bis zum 31.12.2025 geltenden Rechtslage verbunden mit der oben dargelegten Rechtsmeinung als neuen Vortrag auffasst und dass sie den oben wiedergegebenen hilfsweisen Antrag als eine Antragserweiterung behandelt. Sie führte überdies aus, dass sie den Vortrag der Antragsgegnerin hinsichtlich der behaupteten technischen Unmöglichkeit eines Netzanschlusses an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf nunmehr für substantiiert und für voraussichtlich entscheidungserheblich in Bezug auf den angehörten Tenor zu 2. bewertet. Die Beschlusskammer hob hervor, dass eine Verpflichtung zu einem unmöglichen Handeln nicht bestehen könne.
- 41 Die Beschlusskammer hat den Beteiligten mit gleichem Schreiben vom 17.12.2025 Gelegenheit gegeben, zu den Stellungnahmen sowie den darauf bezogenen Ausführungen der Beschlusskammer erneut Stellung zu nehmen. Die Beteiligten haben hiervon jeweils durch Stellungnahme vom 14.01.2026 Gebrauch gemacht.
- 42 Die Antragstellerin trägt vor, dass der weitere Sachvortrag der Antragsgegnerin verspätet sei und aus formellen, materiellen und verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden

dürfe. Sie hält die Ausführungen überdies für unschlüssig. Sie bittet die Beschlusskammer daher um Entscheidung ohne weitere Beweisaufnahme. Sie trägt vor, dass hilfsweise der Tenor zu 2. dahingehend abzuändern sei, dass die Antragsgegnerin verpflichtet werde einen Netzanschluss unter den Bedingungen der fiktiven Kostenübertragung anzubieten.

- 43 Die Antragstellerin führte aus, dass die Antragsgegnerin alle Ausführungen zur technischen Unmöglichkeit des Netzanschlusses an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf erst nach Vorlage des Prüfberichts am 19.07.2024 vorgebracht habe. Sie hätte einen entsprechenden Verweigerungsgrund jedoch bereits in diesem Prüfbericht darstellen und alle im weiteren Verlauf des Verfahrens vorgebrachten Begründungen hierfür darlegen müssen. Dies gelte in Bezug auf das Vorbringen der Antragsgegnerin vom 11.12.2025 in besonderem Maße, als dass dieser Vortrag erst nach Anhörung des Beschlussentwurfs und in Ansehung der nachteiligen Entscheidung erfolgte. Die Antragstellerin meint daher, dass es sich bei den neuen Ausführungen um Schutzbehauptungen zur weiteren Verzögerung des Netzanschlusses handle. Sie führte aus, dass weder die von der Antragsgegnerin behauptete Gefahr von Undichtigkeiten noch überhaupt eine Erwähnung von betroffenen PVC-Leitungsabschnitten oder die geplante Umstellung einzelner Leitungen auf Wasserstoffnutzung im Prüfbericht dargelegt worden waren. Insbesondere sei die später als Variante 4 dargestellte Variante allein aus gesamtwirtschaftlichen Gründen abgelehnt worden, ein Anschluss nach Ausbaumaßnahmen sei aber als möglich festgestellt worden. Auch die Möglichkeit des Netzanschlusses mittels einer sog. kombinierten Einspeisung („Y-Lösung“) sei von der Antragsgegnerin nicht geprüft worden. Soweit die Antragsgegnerin nunmehr die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis ihrer Behauptungen einfordere, sei diese dazu bereits im Rahmen ihrer Netzanschlussprüfung verpflichtet gewesen, um die geltend gemachten Verweigerungsgründe nachzuweisen.
- 44 Die Antragstellerin führte zudem aus, dass der Vortrag der Antragsgegnerin trotz des Verweises auf einen erforderlichen Austausch von Bestandsleitung weiterhin unzureichend und unschlüssig sei. So habe die Antragsgegnerin weiterhin keine Netzpläne vorgelegt, aus denen hervorginge, welche Leitungsabschnitte auf welchen unterschiedlichen Druckstufen gefahren werden könnten, und keine genaue Bezeichnung derjenigen Leitungsabschnitte vorgebracht, welche tatsächlich ausgetauscht werden müssten. Sie habe weiterhin auch keine Prüfergebnisse oder Herstellerangaben vorgebracht, die eine Gefahr von Undichtigkeiten der DP1-Leitungen aufgrund einer Druckerhöhung auf 800 bis 900 mbar belegten. Auch rügte die Antragstellerin, dass die Antragsgegnerin die Kosten des behaupteten Leitungstauschs nicht als Einzelpositionen beziffere und daneben unbestimmt von „erheblichen Betriebskosten“ spreche. Sie rügte zudem, dass auch die Angabe des zeitlichen Rahmens der behaupteten Ausbaumaßnahmen pauschal, nicht konkret nachgewiesen und somit unzureichend sei. Sie weist darauf hin, dass die Antragsgegnerin nach eigener Angabe die benannte Gefahr von Undichtigkeiten bislang nicht nachgeprüft hat und sich somit bei der Verweigerung des Netzanschlusses auf Mutmaßungen stütze. Sie weist weiterhin

darauf hin, dass die Argumentation der Antragsgegnerin im Verlauf des Verfahrens in Bezug auf einzelne Anschlussvarianten und Umfang des behaupteten Leitungstauschs divergieren würde und widersprüchlich sei. Insbesondere sei auffällig, dass die Antragsgegnerin insgesamt vier verschiedene Anschlussvarianten an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf zuzüglich einer etwaigen Rückspeisung in das Netz der Stadtwerke Itzehoe GmbH geprüft und dargelegt habe, die allesamt von Vorneherein entbehrlich gewesen wären, wenn tatsächlich eine technische Unmöglichkeit innerhalb dieses Mitteldruck-Netzverbundes Münsterdorf vorliegen würde. Die Antragstellerin bestreitet daher, dass eine Druckerhöhung in einem größeren Netzbereich der Antragsgegnerin erforderlich sei, um die Rückverdichtungsanlage zu ermöglichen. Sie bestreitet darüber hinaus, dass eine etwaig erforderliche Druckerhöhung den Austausch der Bestandsleitungen der Antragsgegnerin überhaupt erforderlich werden lasse. Sie bestreitet darüber hinaus, dass ein etwaiger Austausch von Bestandsleitungen in dem von der Antragsgegnerin behaupteten Umfang erforderlich wäre und so viel Zeit in Anspruch nehmen würde, wie die Antragsgegnerin behauptet. Sie beantragt daher hilfsweise für den Fall, dass die Beschlusskammer die Klärung des Sachverhalts für erforderlich halte, die Einholung eines Sachverständigengutachtens. Das Gutachten solle klären, dass kein Ersatzneubau erforderlich ist, da keine Druckerhöhung im gesamten Netzbereich erforderlich sei, nur um die Rückspeisung sicherzustellen, dass auch kein Ersatzneubau erforderlich sei, da keine Druckerhöhung für die Bereitstellung der Transportkapazitäten notwendig ist, dass kein Ersatzausbau erforderlich ist, da bei einer Druckerhöhung bis zu 900 mbar keine Undichtigkeiten entstehen, da hinreichend Gründe für die Annahme des Vorliegens dieser Tatsache bestünden, da in einem DP1 Netz üblicherweise eine entsprechende Verdichtung möglich sei, dass auch kein Ersatzausbau im von der Antragsgegnerin angegebenen Umfang erforderlich wäre, da die betroffenen Leitungsabschnitte deutlich kürzer seien, und dass die erforderlichen Anschluss- und Ausbauarbeiten für einen Netzanschluss am Ortsnetz weniger als 5 Jahre, jedenfalls aber deutlich weniger Zeit als von der Anschlussgegnerin behauptet, in Anspruch nehmen würden.

- 45 Die Antragstellerin führte überdies aus, dass die Antragsgegnerin jedenfalls zur Herstellung eines Netzanschlusses unter Anwendung der Grundsätze der fiktiven Kostenübertragung verpflichtet sei, und sie, die Antragstellerin, in diesem Fall mit einem alleinigen Anschluss an das Hochdrucknetz der Antragsgegnerin einverstanden sei. Sie meint, dass die nachträglich geltend gemachte technische Unmöglichkeit zwar den angehörten Verpflichtungstenor abwenden könne, nicht jedoch die Voraussetzungen für die Anwendung der Grundsätze der fiktiven Kostenübertragung nachträglich entfallen lassen könne. Diese müssten daher weiterhin Anwendung finden. Die Verwaltungs- und Entscheidungspraxis der Bundesnetzagentur sei für die Antragsgegnerin bindend.
- 46 Die Antragsgegnerin führte aus, dass sie sich schon durch die Vorlage des Prüfergebnisses am 19.07.2024 nicht missbräuchlich verhalten habe. Denn geschuldet sei nach § 33 Abs. 5 GasNZV

allein die Mitteilung dieses Ergebnisses. Weitergehende Anforderungen an die Prüfung bestünden nicht. Eine Vertiefung der Inhalte des Prüfberichts müsse ihr auch nach Vorlage noch möglich sein. Eine nachträgliche weitergehende Begründung dürfe nicht allein dadurch präkludiert sein, dass sie noch nicht im Prüfbericht erfolgt war. Sie begründet diese Meinung damit, dass weder der Wortlaut des § 33 Abs. 5 GasNZV, noch die Systematik des § 17 Abs. 2 S. 3 EnWG, auf welchen § 33 Abs. 8 GasNZV verweist, noch die Verordnungsbegründung und der Zweck der GasNZV, noch rechtsvergleichend zu betrachtende Vorschriften anderer Gesetze ein weitergehendes Begründungserfordernis bzw. eine Präklusion einer nachträglichen weitergehenden Begründung zulassen würden. Auch die von der Beschlusskammer zitierte Rechtsprechung belege ein solches Erfordernis nicht. Durch Darlegung dessen, dass eine ganzjährige Abnahme der beantragten Einspeisemengen über den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf nicht möglich ist und eine Rückspeisung in das der Stadt Kellinghusen vorgelagerte DP16/DP80 Netz nicht erfolgen könne, sei sie ihrem Prüferfordernis ausreichend nachgekommen.

- 47 Die Antragsgegnerin führte zudem aus, dass der hilfsweise Antrag der Antragstellerin aus ihrer Stellungnahme vom 11.12.2025 als unzulässig zurückzuweisen sei. Denn zum einen sei der Antrag nicht statthaft, da das verfolgte Ziel, Gewährung von Schadensersatz oder Herstellung einer fiktiven Gleichstellung unter Eingriff in die privatrechtliche Vertragsgestaltung, nicht im besonderen Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG verfolgt werden könne. Zum anderen fehle es der Antragstellerin an einem Sachbescheidungsinteresse. Denn die Rechtsfolge der angestrebten Entscheidung, die Antragstellerin bei einem Vertragsschluss im kommenden Kalenderjahr hilfsweise so zu stellen, als sei der Netzanschlussvertrag noch im Jahr 2025 abgeschlossen worden, sei rechtlich unmöglich. Die Frage einer Kompensation für den Verlust von angeblichen Bestandsschutzvorteilen betreffe zivilrechtliche Verfahren und sei der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten. Darüber hinaus sei der hilfsweise Antrag auch unbegründet, da die Antragsgegnerin aufgrund bestehender technischer Unmöglichkeit bzw. wirtschaftlicher Unzumutbarkeit schon nicht zur Vorlage eines Vertragsangebots verpflichtet werden könne und daher auch nicht zu einem Vertragsangebot unter den beantragten Bedingungen.
- 48 Mit Schreiben vom 25.02.2026 hat die Beschlusskammer gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt durch Übersendung eines Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verfahren gegeben.
- 49 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

**II.**

50 Der Antrag ist zulässig und teilweise begründet.

**1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung**

51 Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Verfahrensvorschriften gewahrt worden.

52 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende auf § 31 EnWG beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG, da Gegenstand des Verfahrens der Anschluss einer Biogasanlage ist.

53 Über die Einleitung des Verfahrens ist das Bundeskartellamt am 30.07.2025 benachrichtigt worden.

54 Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG hat das Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens mit Schreiben vom 25.02.2026 Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

55 Den Beteiligten wurde zuletzt mit Anhörungsschreiben vom 04.12.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben. Die Beteiligten haben hiervon jeweils mit Schreiben vom 11.12.2025 und 14.01.2026 Gebrauch gemacht.

**2. Zulässigkeit der Anträge**

56 Die Anträge der Antragstellerin sind zulässig.

57 Die Anforderungen des § 31 Abs. 2 EnWG an einen zulässigen Missbrauchsantrag sind erfüllt. Der Antrag der Antragstellerin enthält insbesondere eine Beschreibung des Verhaltens, welches überprüft werden soll. Ferner nennt die Antragstellerin mit der aus ihrer Sicht bestehenden Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Vorlage eines verbindlichen Netzanschlussvertrages für die von ihr begehrte Anschlussvariante sowie mit der Rüge des unvollständigen Prüfberichts Gründe, weshalb aus ihrer Sicht ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Antragsgegnerin bestehen. Des Weiteren führt sie mit der Darstellung der Auswirkungen der Verweigerung ihrer begehrten Anschlussvariante auf ihre eigene Betriebsführung Gründe an, weshalb sie durch das Verhalten der Antragsgegnerin betroffen sein soll.

58 Die Antragstellerin ist antragsberechtigt. In Verfahren nach § 31 EnWG ist nur derjenige antragsberechtigt, dessen Interessen erheblich und gegenwärtig berührt werden. Als sog. doppelrelevante Tatsache ist im Rahmen der Zulässigkeit die Möglichkeit einer solchen Interessenberührung ausreichend. Die Weigerung der Antragsgegnerin, ein verbindliches

Vertragsangebot zur Herstellung der begehrten Netzanschlussvariante vorzulegen, begründet die Möglichkeit einer gegenwärtigen, erheblichen Interessenberührung der Antragstellerin. Hinsichtlich der Interessenberührung reichen wirtschaftliche Interessen aus (BGH Beschl. v. 17.7.2018 – EnVR 12/17, EnWZ 2018, 412 Rn. 16). Die Ablehnung des konkreten Netzanschlussbegehrens und die Verweisung auf einen alternativen Anschlusspunkt, der deutlich höhere Kosten für die Antragstellerin verursachen würde, steht dem Interesse der Antragstellerin an der möglichst wirtschaftlichen Nutzung der geplanten Biogasanlage entgegen. Die Antragsgegnerin ist gemäß § 33 Abs. 6 GasNZV auch grundsätzlich verpflichtet, ein verbindliches Angebot für den von der Antragstellerin gewünschten Anschlusspunkt abzugeben, soweit sie nicht berechtigt ist, den Anschluss zu verweigern. Aufgrund der Auswirkungen der Verweigerung der begehrten Anschlussvariante ist die Interessenberührung auch erheblich. Ohne den begehrten kostengünstigen Anschluss kann die Antragstellerin, ihrem Vortrag nach, ihr Vorhaben mangels einer effizienten Transport- und damit letztlich Absatzmöglichkeit des von ihr produzierten Biogases nicht wirtschaftlich betreiben. Die Möglichkeit der Interessenberührung ist auch nach wie vor gegenwärtig. Da das Verfahren nach § 31 EnWG der Streitbeilegung dient und ein missbräuchliches Verhalten abstellen soll, ist maßgeblich, dass die Möglichkeit besteht, dass das gerügte Verhalten auch zum Zeitpunkt der Entscheidung noch fort dauert (vgl. BerlKommEnergieR/Weyer, 4. Aufl. 2019, EnWG § 31 Rn. 10; BGH, Beschl. v. 17.7.2018 – EnVR 12/17, Rn. 18). Das ist vorliegend der Fall, da ein verbindliches Vertragsangebot bezogen auf den begehrten Anschluss im Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorliegt, die Anschlusspetentin an ihrem Netzanschlussbegehren festhält und die Antragsgegnerin bislang kein verbindliches Angebot vorgelegt bzw. das konkretisierte Anschlussbegehren abgelehnt hat.

- 59 Die beantragte Überprüfung bezieht sich mit einer möglichen Anschlussverpflichtung der Antragsgegnerin gemäß § 33 GasNZV i. V. m. § 118 Abs. 4 EnWG auf nach § 17 EnWG erlassene Rechtsverordnungen. Die Antragsgegnerin ist gemäß § 3 Nr. 4 und Nr. 20 EnWG als Betreiberin eines Gasverteilernetzes auch Betreiberin von Energieversorgungsnetzen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 EnWG.
- 60 Einer weiteren Zulässigkeitsprüfung hinsichtlich der von der Antragstellerin am 30.06.2025 und 11.12.2025 beantragten Abhilfemaßnahmen bedarf es nicht. Diese Anträge folgen insoweit dem Antrag auf Überprüfung eines Verhaltens der Antragsgegnerin. Die Regulierungsbehörde kann im Falle eines Verstoßes im Sinne des § 31 Abs. 1 EnWG Anordnungen nach § 30 Abs. 2 EnWG treffen. Konkret beantragte Maßnahmen zur Beendigung eines etwaigen missbräuchlichen Verhaltens des Netzbetreibers, wie diejenigen vom 30.06.2025 und 11.12.2025, sind jedoch lediglich als Anregungen zu verstehen (vgl. OLG Düsseldorf Beschl. v. 6. 12. 2017 – VI-3 Kart 123/16 (V)).

### 3. Begründetheit des Antrags

61 Der Missbrauchsantrag ist in der Sache teilweise begründet.

#### 3.1. Tenor zu 1.

62 Das Verhalten der Antragsgegnerin verstößt im Sinne des § 31 Abs. 1 EnWG gegen Vorgaben in den Bestimmungen des Teil 3, Abschnitt 2 des EnWG.

##### 3.1.1. Prüfungsmaßstab

63 Die von der Antragstellerin gerügten Verstöße sind vom Prüfungsmaßstab des § 31 EnWG umfasst. Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 EnWG sind die Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teiles des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen Prüfungsmaßstab des § 31 EnWG. Das gerügte Verhalten bezieht sich auf das Gebot des § 17 EnWG i. V. m. § 33 GasNZV. Die Regelung des § 17 EnWG zählt zu den Vorschriften des Netzanschlusses des Abschnitts 2 im Rahmen des dritten Teiles des EnWG; die Regelung § 33 GasNZV wurde auf Grundlage des § 17 Abs. 3 EnWG erlassen (vgl. Artikel 1 V. v. 03.09.2010 BGBl. I Seite 1261). Zwar ist die GasNZV mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft getreten und wurde hinsichtlich des hier in Rede stehenden § 33 GasNZV auch nicht in eine Festlegung überführt, jedoch finden § 33 Abs. 1 bis 9 GasNZV aufgrund der Übergangsregelung des § 118 Abs. 4 EnWG weiterhin Anwendung.

##### 3.1.2. Unterbliebene Durchführung aller für eine Anschlusszusage nach § 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 GasNZV in Bezug auf einen Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf notwendigen Prüfungen innerhalb der Frist des § 33 Abs. 5 Satz 4 GasNZV

64 Die Antragsgegnerin hat gegen ihre Pflicht zur Vorlage eines Prüfergebnisses gem. § 33 Abs. 5 Satz 4 GasNZV verstoßen, indem sie Anschluss- und Rückspeisevarianten in Bezug auf den Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf, auch unter Einbezug der Stadtwerke Itzehoe GmbH, nicht geprüft und im Prüfbericht vom 19.07.2024 nicht aufgeführt hat.

65 Der Netzbetreiber ist gemäß § 33 Abs. 5 GasNZV verpflichtet, nach Eingang der Vorschusszahlung unverzüglich die für eine Anschlusszusage notwendigen Prüfungen durchzuführen. Im Netzanschlussregime für Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität nach § 31 ff. GasNZV gelten strenge Regelungen, um die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz zu ermöglichen. Dies gilt auch für den Prüfungsumfang des § 33 Abs. 5 GasNZV, welcher daher eine Pflicht des Netzbetreibers umfasst, jede vernünftigerweise in Betracht kommende Anschlussvariante vollständig zu überprüfen, soweit er zuvor jede naheliegende Anschlussvariante gemäß § 33 Abs. 8 GasNZV verweigert hat. Der Prüfungsumfang ist in diesem Sinne weit zu verstehen und umfasst sämtliche technischen und tatsächlichen Gegebenheiten (vgl. BGH, Beschl. v. 11.12.2012, EnVR 8/12, Rn. 11). Dazu

gehören neben der Aufnahmefähigkeit des betreffenden Netzes auch die Ableitungs- bzw. Rückspeisungsmöglichkeiten in andere Netze, um das aufzunehmende Biogas abzutransportieren. Soweit erforderlich, sind gemäß § 33 Abs. 5 Satz 2 GasNZV auch andere Netzbetreiber zur Mitwirkung bei der Prüfung verpflichtet und einzubeziehen. Die Prüfpflicht ist in der Regel gerichtet auf den nahegelegensten und damit für den Anschlusspetenten kostengünstigsten Anschluss. Zur Verweigerung des Netzanschlusses reicht es nicht aus, nur einzelne Anschluss- und Rückspeisemöglichkeiten zu prüfen, sondern die Anschlussprüfung muss in diesem Fall sämtliche denkbaren Anschlussmöglichkeiten in Betracht ziehen und jede einzelne im Prüfbericht aufführen, bis der Netzbetreiber entweder aufzeigen kann, dass ihm gar keine Anschlussvariante möglich ist, oder keine nähergelegene und damit für den Anschlusspetenten kostengünstigere Anschlussvariante möglich ist als diejenige, die er sodann im Prüfbericht vorschlägt. Die Prüfpflicht ist insoweit – auch bezogen auf die Rückspeiseoptionen – auch räumlich weit zu verstehen. Dies ist auch sachgerecht, da § 33 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Anspruch des Petenten gegenüber dem Netzbetreiber auf Herstellung des begehrten Anschlusses normiert („Netzbetreiber haben [...] auf Antrag [...] anzuschließen“), dem der Netzbetreiber nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen von Verweigerungsgründen im Rahmen der Netzanschlussprüfung entgegentreten kann. Die Systematik des § 17 EnWG als zugrunde liegender Norm gilt insofern bei § 33 GasNZV, der dazu *lex specialis* ist, gleichermaßen. Bei der Überprüfung möglicher Anschlussmöglichkeiten ist der Radius um die in Rede stehende Biogasanlage daher weiter zu ziehen, wenn nahe Anschlussvarianten abgelehnt würden. Der Prüfbericht dient nämlich gerade der Ermittlung von Anschlussmöglichkeiten, um den begehrten Anschluss herzustellen. Bereits nur eine denkbare Anschlussmöglichkeit, die im Rahmen der umfassenden Prüfpflicht ausgelassen wird, reicht aus, um die Prüfung und das Prüfergebnis unvollständig werden und einen Anspruch des Petenten auf Herstellung des begehrten Netzanschlusses entstehen zu lassen (vgl. BGH, Beschl. v. 11.12.2012, EnVR 8/12, Rn. 6, 11).

66 Der Netzbetreiber hat bei seiner Prüfung des Netzanschlussbegehrens darüber hinaus den Willen des Anschlusspetenten zugrunde zu legen, dass dieser kostengünstig und unter Einhaltung der Fristen des § 33 GasNZV ans Netz angeschlossen wird. Daraus folgt, dass der Netzbetreiber insbesondere möglichst kurze Anschlussvarianten zu überprüfen hat (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.11.2014, VI-3 Kart 63/13 (V), Rn. 99). Dazu ist nicht erforderlich, dass der Petent im Rahmen seiner Antragstellung auf einen bestimmten Anschlusspunkt oder auf eine bestimmte Anschlussvariante hinweist oder explizit äußert, dass der Anschluss möglichst günstig sein soll. Zum einen hat ein Anschlusspetent regelmäßig keine erforderlichen Spezialkenntnisse über die Gegebenheiten in Bezug auf den gewünschten Netzanschluss, sodass er einen entsprechenden Anschlusspunkt gar nicht selbst benennen könnte, bzw. er muss diese Kenntnis auch nicht haben. Zum anderen handelt es sich bei § 33 GasNZV um Regelungen des privilegierten Netzanschlusses zugunsten von Biogasanlagen, der sich maßgeblich dadurch auszeichnet, dass

eine Kostenprivilegierung ermöglicht wird, die an die Länge der Anschlussleitung anknüpft. Die Regelung wurde gerade dafür geschaffen, einen möglichst zügigen und kostengünstigen Netzanschluss für Biogasanlagenbetreiber zu gewährleisten (vgl. BR-Drucks. 312/10, Seite 90). Der Netzbetreiber hat dies im Rahmen seiner Netzanschlussprüfung mitzudenken und zugrunde zu legen. Er ist mithin verpflichtet, den Netzanschluss des Petenten zu prüfen und bei seiner Prüfung solche Varianten, die eine kurze Leitungslänge mit entsprechend geringeren Kosten für den Anschlusspetenten beinhalten, zu bevorzugen, soweit der Anschlusspetent nicht ausdrücklich Gegenteiliges verlangt. Das gilt umso mehr, da der Anschlusspetent die Kosten der Anschlussprüfung zu tragen hat.

- 67 Das Prüfergebnis vom 19.07.2024 umfasste ausweislich nur folgende Anschlussvarianten: Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf mit vollständiger Abnahme innerhalb des Netzverbundes selbst (ohne weitere Rückspeisung), Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf mit Rückspeisung in das Mitteldrucknetz Kellinghusen, Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf mit Rückspeisung in das Mitteldrucknetz Dägeling sowie direkter Anschluss an die durch die Antragsgegnerin betriebene DP80 DN500 Erdgashochdruckleitung G2 am Anschlusspunkt Wrist. Letztere stellt die von der Antragsgegnerin vorgeschlagene Anschlussvariante dar.
- 68 Das Prüfergebnis vom 19.07.2024 umfasste indes nicht folgende ebenfalls denkbaren Anschlussvarianten, die die Antragsgegnerin erst im Nachgang zu ihrer Netzanschlussprüfung und der Vorlage des Prüfergebnisses auf Verlangen der Antragstellerin darstellte: Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf mit Rückspeisung über das Netz der Stadtwerke Itzehoe GmbH in die DP80-Leitung der Antragsgegnerin am Anschlusspunkt Kremperheide (sogenannte Variante „V1“, vgl. Antrag vom 30.06.2025, Anlage 4, Seite 1), Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf mit Rückspeisung über das Mitteldrucknetz Kellinghusen in die DP-80 DN500 Leitung der Antragsgegnerin am Anschlusspunkt Wrist (sogenannte Variante „V3“, vgl. Antrag vom 30.06.2025, Anlage 4, Seite 2), Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf mit Rückspeisung in das Mitteldrucknetz der Stadtwerke Itzehoe GmbH am Anschlusspunkt Delftor und weiterer Rückspeisung in das Mitteldrucknetz der Antragsgegnerin am Anschlusspunkt Ottenbüttel (vgl. Schreiben der Antragsgegnerin vom 08.05.2025, Anlage 8, Seite 1).
- 69 Die Antragsgegnerin hat überdies auch keine Anschlussmöglichkeit in Form einer sog. kombinierten Einspeisung („Y-Lösung“) geprüft, obwohl die immerhin begrenzte Abnahmemöglichkeit innerhalb des Mitteldruck-Netzverbunds Münsterdorf zusammen mit einer Vielzahl von Ableitungs- und Rückspeisemöglichkeiten eine solche Anschlussvariante denkbar und daher prüfpflichtig gemacht hätten. Zum Einbezug solcher Y-Lösungen in die Netzanschlussprüfung als weitere Anschlussvariante, selbst unter Einbezug eines weiteren

Netzbetreibers, war die Antragsgegnerin verpflichtet (vgl. BGH, Beschl. v. 11.12.2012, EnVR 8/12, Rn. 15).

- 70 Die Antragsgegnerin hätte diese Anschlussvarianten im Zuge ihrer Pflicht zur vollständigen Überprüfung jeder vernünftigerweise in Betracht kommenden Anschlussvariante gemäß § 33 Abs. 5 GasNZV bereits im Prüfergebnis vom 19.07.2024 berücksichtigen müssen. Sie zu prüfen war auch notwendig im Sinne des § 33 Abs. 5 GasNZV, da die übrigen Variantenprüfungen bezogen auf einen Anschluss am Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf von der Antragstellerin keine Anschlusszusage zur Folge hatten. Alle fehlenden Anschlussvarianten sind zudem solche, die ebenfalls einen Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf vorsehen und bloß andere Möglichkeiten zur Ableitung und Rückspeisung einzuspeisenden Biomethans vorsehen. Die Antragsgegnerin hätte somit für diese Anschlussvarianten nicht einmal den räumlichen Prüfradius erweitern müssen, um ihre Anschlussprüfung insoweit zu vervollständigen. Eine entsprechende Überprüfung hätte sich ihr daher in ihrer Netzanschlussprüfung aufdrängen müssen. Die Antragsgegnerin hat daher entgegen ihrer Ausführungen im Verfahren gerade nicht dargelegt, dass „die Abnahme [im streitigen Mitteldrucknetz] weitläufig nicht gewährleistet ist und eine Rückspeisung nicht in Betracht komme“ (vgl. Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 14.01.2026, S. 4, Rn. 11). Ihre Darlegungen beschränkten sich auf eine eingeschränkte, lokale Betrachtung der Abnahmefähigkeit im Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf und auf eine etwaige Rückspeisung in Richtung Kellinghusen und Dägeling. Auch wenn der Variantenvergleich vom 13.11.2024 mit „Variantenvergleich zum Netzanschlussbegehren Moordiek (Prüfbericht Juli 2024)“ überschrieben ist, wurde er doch unstreitig erst im November 2024 und damit deutlich nach der vorgegebenen Frist an die Antragstellerin und erst auf Nachforderung im Nachgang zur Übersendung des Prüfergebnisses übersandt. Der Variantenvergleich enthält überdies ebenfalls keine Überprüfung einer etwaigen „Y-Lösung“ oder Rückspeiseoptionen über das Netz der Stadtwerke Itzehoe GmbH. Letztere wurde als benachbarter Netzbetreiber sogar unstreitig erst im Januar 2025 und damit deutlich außerhalb jeder Frist und nach Übersendung des Prüfergebnisses durch die Antragsgegnerin kontaktiert und einbezogen. In Bezug auf die Gefahr von Undichtigkeiten war die Antragsgegnerin zudem auch im weiteren Verlauf des hiesigen Verfahrens nicht in der Lage, substantiierte Nachweise für deren Vorliegen zu überbringen, die bereits zum Zeitpunkt des Prüfberichts hätten vorliegen müssen.
- 71 Eine Überprüfung weiterer Anschlussvarianten, die allesamt einen Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf in etwa 800 Meter Entfernung nördlich der Biogasanlage vorsehen, war auch nicht abwegig und von Vorneherein aus der Prüfpflicht ausgeschlossen. Die Antragsgegnerin hat ausweislich des Prüfberichts vom 19.07.2024 für den Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf insgesamt eine technische Unmöglichkeit aufgrund physischer Aufnahmekapazitäten weder begründet noch auch nur angedeutet. Der Prüfbericht enthielt lediglich unsubstantiierte Ausführungen zur Gefahr von Undichtigkeiten innerhalb der

Ortsnetze Kellinghusen und Dägeling. Diese sind jedoch ausweislich der Netzkarte im Prüfbericht (vgl. Antrag vom 30.06.2025, Anlage 2, Seite 4, Bild 1) gerade nicht identisch mit dem Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf, sodass die behaupteten ihnen innewohnenden Gefahren nicht den Mitteldruck-Netzverbund betreffen. Dadurch war – ausgelöst durch die Verweigerung der betreffenden Rückspeisemöglichkeiten an diese nahegelegene Einspeisestelle – die Pflicht zur Überprüfung weiterer, ggf. die Stadtwerke Itzehoe GmbH einbeziehende, Rückspeisemöglichkeiten für den gleichen Anschlusspunkt gegeben, welche insoweit auch nicht nur redundant gewesen wäre. Die Ausführungen der Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 14.01.2026, Rn. 13, dergestalt, dass Anschlussvarianten, die einen Ersatzbau erfordern würden, als „offensichtlich abwegig“ von Vorneherein nicht notwendigerweise zu prüfen wären und dass es sich bei den in Rede stehenden Varianten um solche handeln würde, verfängt daher nicht. Vielmehr hat die Antragsgegnerin in ebenjenem Prüfbericht mit dem Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf mit Rückspeisung in das Mitteldrucknetz Kellinghusen und mit dem Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf mit Rückspeisung in das Mitteldrucknetz Dägeling selbst zwei Anschlussvarianten geprüft, für die sie wegen behaupteter Gefahr von Druckverlust, d.h. aus technischen Gründen, erhebliche Netzausbaumaßnahmen für erforderlich hielt. Die beiden vorgenannten Anschlussvarianten hielt die Antragsgegnerin somit ihrerseits bereits nicht für abwegig. Die Argumentation der Antragsgegnerin verfängt aber auch darüber hinaus nicht. Die Prüfung weiterer Rückspeisevarianten wäre nur dann abwegig und ausgeschlossen gewesen, wenn die Antragsgegnerin im Prüfbericht eine technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit für einen Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf insgesamt geltend gemacht und mit entsprechenden Nachweisen belegt hätte. Denn nur dann würden alle Rückspeisevarianten von Vorneherein am gleichen Mangel leiden. Ein solches Ergebnis hätte die beiden vorgenannten Anschlussvarianten redundant werden lassen, sodass eine Prüfung erst gar nicht angezeigt gewesen wäre. Ein entsprechendes Prüfergebnis fehlte jedoch. Daher hätte es folgerichtig der Prüfung aller verschiedenen Anschlussvarianten am Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf bedurft. Die geltend gemachten pauschalen Verweigerungsgründe genügen nicht, um diese Alternativen verwerfen zu können.

- 72 Eine Überprüfung weiterer Anschlussvarianten, die allesamt einen Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf in etwa 800 Meter Entfernung nördlich der Biogasanlage vorsehen, war auch nicht deswegen von Vorneherein ausgeschlossen, weil solche jeweils eine Einspeisung mit LPG-Konditionierung erfordert hätten. Soweit die Antragsgegnerin davon ausgeht, dass ihre Prüfpflicht in erster Linie solchen Anschlussvarianten gilt, die ohne LPG-Konditionierung auskommen (vgl. Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 07.08.2025, Seite 5), unterliegt sie einem Irrtum über den Umfang der Prüfpflicht. Es ist zwar richtig, dass sie als Netzbetreiberin nach § 34 GasNZV zu prüfen hat, inwieweit die Einspeisung von Biogas ohne oder mit

verminderter Flüssiggasbeimischung zu gesamtwirtschaftlich günstigen Bedingungen realisiert werden kann. Hiermit ist jedoch gerade auch die Berücksichtigung von Anschlussvarianten mit Flüssiggasbeimischung in einem gesamtwirtschaftlichen Kontext zu verstehen. Anstatt Anschlussvarianten mit ggf. notwendiger Flüssiggasbeimischung pauschal auszuschließen, sieht die Beschlusskammer durch § 34 Abs. 2 Satz 6 GasNZV stattdessen die Verpflichtung des Netzbetreibers, Anschlussvarianten mit Flüssiggasbeimischung als grundsätzlich umzusetzende Netzanschlussvarianten mit anderen Anschlussvarianten in einen gesamtwirtschaftlichen Vergleich zu stellen; insbesondere dann, wenn eine für den Anschlusspetenten kostengünstige Anschlussvarianten ohne LPG-Konditionierung nicht offensichtlich denkbar und vorhanden ist.

- 73 Die Pflicht zur vollständigen Überprüfung aller denkbaren Anschlussvarianten für eine Anschlusszusage betrifft ebenfalls benachbarte Netzbetreiber, vgl. § 33 Abs. 5 Satz 2 GasNZV (so auch Bourwieg/Hellermann/Hermes/Bourwieg, 4. Aufl. 2023, EnWG § 17 Rn. 75, m.w.N.). Die Antragstellerin war daher insbesondere auch dazu verpflichtet, bereits im Rahmen ihrer Netzanschlussprüfung nach § 33 Abs. 5 GasNZV die Stadtwerke Itzehoe GmbH als benachbarte Netzbetreiberin einzubinden, um die in Frage kommenden Netzprüfungen fristgerecht einzufordern.
- 74 Daran ändert auch § 33 Abs. 5 Satz 3 GasNZV nichts, wonach der Anschlussnehmer verlangen kann, dass Prüfungen der Netzbetreiber unter Zugrundelegung von Annahmen des Anschlussnehmers durchgeführt werden. § 33 Abs. 5 Satz 3 GasNZV stellt keine Beschränkung des Prüfungsumfangs nach Satz 1 dar, sondern eine Erweiterung zugunsten der Interessen des Anschlussnehmers. Ein solcher Fall liegt hier indes gar nicht vor. Dass die Antragstellerin mit Schreiben vom 02.09.2024 selbst erstmals auf eine Anschlussmöglichkeit im Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf mit Rückspeisungsmöglichkeit ins Netz der Stadtwerke Itzehoe GmbH hinwies, stellt keine „Annahme“ der Antragstellerin dar, sondern eine Aufforderung zur Durchführung einer vollständigen und fehlerfreien Netzanschlussprüfung in Reaktion auf das unvollständige Prüfergebnis der Antragsgegnerin. Sie wäre entbehrlich gewesen, hätte die Antragsgegnerin ihre Prüfpflicht aus § 33 Abs. 5 Satz 1 GasNZV erfüllt und die entsprechende Anschlussmöglichkeit unter Einbezug der Stadtwerke Itzehoe GmbH fristgerecht geprüft.

### **3.1.3. Verweigerung des Anschlusses am Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf**

- 75 Die Antragsgegnerin hat gegen die Pflichten nach § 33 Abs. 1 GasNZV verstoßen, indem sie der Antragstellerin den Anschluss am Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf, der den für die Antragstellerin kostengünstigsten Anschluss darstellt, verweigert hat. Der Antragstellerin steht grundsätzlich ein dahingehender Anspruch gemäß § 17 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 33 GasNZV zu. Insbesondere hat die Antragsgegnerin die Verweigerungsgründe der technischen Unmöglichkeit und der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gemäß § 33 Abs. 8 GasNZV i. V. m. § 17 Abs. 2 EnWG im Rahmen der Netzanschlussprüfung nicht ausreichend nachgewiesen.

- 76 Die Anschlussregelung des § 33 GasNZV normiert einen gesetzlichen Anspruch des Anschlusspetenten auf Anschluss seiner Biogasanlage ans Netz des Netzbetreibers (vgl. BerlKommEnergieR/Thole/Kirschnick, 4. Aufl. 2018, GasNZV § 33 Rn. 1). Diese Anschlusspflicht wird noch verstärkt durch einen Anschlussvorrang gegenüber anderen potentiellen Anschlussnehmern und durch eine Privilegierung des Anschlussnehmers hinsichtlich der Anschlusskosten. Dabei gilt, dass die Anschlusskosten für den Petenten mit der Länge der Anschlussleitung ansteigen.
- 77 Die Herstellung des Netzanschlusses ist mithin gesetzlich intendierter Standardfall, von dem nur ausnahmsweise abgewichen werden kann. Ein Netzbetreiber kann einen ihm angetragenen Netzanschluss nur unter dem Nachweis von Gründen nach § 33 Abs. 8 GasNZV i. V. m. § 17 Abs. 2 EnWG ablehnen. Daher müssen alle der Verweigerung zugrundeliegenden Gründe bereits Teil der vom Netzbetreiber vorzunehmenden Netzanschlussprüfung und des Prüfergebnisses nach § 33 Abs. 5 GasNZV sein (so auch Beschlusskammer 7, Beschl. v. 29.04.2025, BK7-23-01-001, Rn. 55). Denn sobald der Netzbetreiber seiner umfassenden Prüfungspflicht in Bezug auf nur eine denkbare Anschlussvariante nicht nachkommt, ist der Nachweis im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 EnWG i. V. m. § 33 Abs. 8 Satz 1 GasNZV nicht erbracht (vgl. BGH, Beschl. v. 11.12.2012, EnVR 8/12, Rn. 11). Eine rechtswirksame Verweigerung bezogen auf den gesetzlichen Netzanschlussanspruch des Anschlusspetenten liegt dann nicht vor. Dabei gilt das oben Gesagte, dass der Umfang der Prüfpflicht ansteigt, soweit naheliegende und damit für den Anschlusspetenten kostengünstige Anschlussvarianten abgelehnt werden. Insoweit trifft den Netzbetreiber eine umfassende und abschließende Prüfpflicht hinsichtlich der technischen und wirtschaftlich zumutbaren Realisierbarkeit des begehrten Netzanschlusses (BGH, Beschl. v. 11.12.2012, EnVR 8/12, Rn. 11). Die Verweigerung kann auch nicht nach Abschluss der Prüfung und Mitteilung des Prüfergebnisses nachgeholt werden. Die Prüfpflicht findet im Sinne einer zügigen Bearbeitung des Biogasanschlussbegehrens ihren Abschluss in der Übersendung des Prüfergebnisses.
- 78 Zu der Vollständigkeit einer Netzanschlussprüfung gehört im Falle der Ablehnung eines naheliegenden Abschlusspunktes, dass der Netzbetreiber dem Anschlusspetenten das Vorliegen der Gründe nach § 33 Abs. 8 GasNZV i. V. m. § 17 Abs. 2 EnWG nachweist, auch wenn ein anderer, weiter entfernt liegender Anschlusspunkt zugesagt wird. Denn die Länge der zu realisierenden Anschlussleitung hat aufgrund der Kostenprivilegierung des § 33 Abs. 1 GasNZV für den Petenten unmittelbar wirtschaftliche Auswirkungen. Sobald die Leitungslänge einen Kilometer überschreitet, ergibt sich hieraus eine erhöhte Kostenlast, die erheblich sein und, wie vorgetragen, die Wirtschaftlichkeit des Projekts gefährden kann. Die gesetzgeberische Ausgestaltung des § 33 GasNZV zielt aber gerade darauf ab die vorrangige Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz zu fördern. Durch die in § 33 Abs. 1 GasNZV vorgenommene unmittelbare Kopplung der Kostenlast des Anschlussnehmers an die Länge der Anschlussleitung

lässt sich eine Konkretisierung des Anschlussbegehrens ableiten, gerichtet auf die nächstmögliche Einspeise- und Anschlussstelle (vgl. vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.11.2014, VI-3 Kart 63/13 (V), Rn. 99). Hier bedarf es grundsätzlich auch keiner weiteren Konkretisierung durch den Anschlusspetenten, der in der Regel keine vertieften Kenntnisse über die Netztopologie haben dürfte.

- 79 Ein ausreichender Nachweis im Sinne von § 33 Abs. 8 Satz 1 GasNZV wird geführt, indem konkrete Tatsachen und diese Tatsachen belegende Nachweise für die behauptete technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit beigebracht werden. Die bloße Behauptung eines solchen Verweigerungsgrundes in Form eines nur abstrakten oder pauschalen Vortrages, beispielsweise bzgl. mit der verweigerten Anschlussvariante zusammenhängenden möglichen Gefahren, reicht nicht aus. Denn Zweck des § 33 GasNZV ist die Gewährleistung des sicheren und schnellen Anschlusses der Biogasanlage (vgl. BR-Drucks. 312/10, Seite 90). Die Verweigerungsgründe nach § 33 Abs. 8 GasNZV stellen zwar den Interessenausgleich zugunsten des Netzbetreibers dar, nicht unverhältnismäßig durch den begehrten Netzanschluss belastet zu sein. Die Herstellung des begehrten Netzanschlusses ist jedoch der gesetzlich intendierte Standardfall, die geltenden Verweigerungsgründe nur die ausnahmsweise Abweichung hiervon. Insofern sind an den Nachweis des Vorliegens eines Verweigerungsgrundes hohe Anforderungen zu stellen; die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Verweigerungsgründen trägt der Netzbetreiber (vgl. Bourwieg/Hellermann/Hermes/Bourwieg, 4. Aufl. 2023, EnWG § 17 Rn. 74).
- 80 Dem steht auch nicht entgegen, dass der Wortlaut des § 33 Abs. 5 GasNZV lediglich von der Mitteilung des Prüfergebnisses spricht, ohne die inhaltlichen Anforderungen weiter zu spezifizieren. Die Systematik der Norm lässt eine verkürzte Auslegung, wie sie die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme vom 14.01.2026, S. 2f., versucht, nicht zu. Wie bereits dargelegt, hat das Prüfergebnis abschließende und bindende Wirkung für den Netzbetreiber, der bei positivem Ergebnis ohne weitere Prüfung ein gemäß § 33 Abs. 6 Satz 3 GasNZV verbindliches Vertragsangebot vorlegen muss. Im Falle von nach Maßgabe des § 33 Abs. 8 GasNZV nachgewiesener Verweigerungsgründe besteht eine Pflicht zur Vorlage eines Vertragsangebots nicht. Folglich müssen bereits mit Übermittlung des Prüfergebnisses alle Verweigerungsgründe mitsamt den erforderlichen Nachweisen dargelegt werden. Einen anderen, späteren Zeitpunkt kann es hierfür sachlogisch nicht geben, ohne die gesetzlich normierte Bindungswirkung aufzuweichen.
- 81 Wie die Antragsgegnerin selbst richtig erkennt (vgl. Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 14.01.2026, Seite 4), bezweckt das Nachweiserfordernis insofern, dass der Anschlussvorrang aus § 33 Abs. 1 S. 1 GasNZV nicht durch pauschale Ablehnungen ausgehöhlt und eine Überprüfbarkeit ermöglicht wird. Der Netzbetreiber hat die relevanten Anschlussvarianten angemessen zu prüfen und sich zu diesen zu erklären. Die Nachweispflicht dient dazu, dass

Netzanschlüsse nicht leichtfertig oder mit vorgeschobenen Gründen abgelehnt werden können. Die Antragsgegnerin kommt jedoch zu dem Fehlschluss, dass die von ihr vorgenommene Begründung im Prüfbericht vom 19.07.2024 ausreichend in diesem Sinne war (vgl. Ausführungen unter 3.1.3.1. und 3.1.3.2.).

### **3.1.3.1 Keine technische Unmöglichkeit**

- 82 Die Antragsgegnerin hat im Prüfbericht keine hinreichenden Tatsachen vorgetragen, die eine technische Unmöglichkeit der Anschlussvariante am Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf in etwa 800 Metern Entfernung zur Biogasaufbereitungsanlage begründen. Soweit sich ein Netzbetreiber auf die technische Unmöglichkeit einer Anschlussvariante berufen will, muss er bereits in seinem Prüfbericht darlegen, dass der konkrete Netzanschluss objektiv und dauerhaft nicht gemäß den vom Anschlusspetenten gewünschten Bedingungen durchführbar ist, ohne die sichere Betriebsführung dauerhaft und erheblich zu beeinträchtigen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. V. 15.03.2017, 3 Kart 181/15 (V), Rn. 121; Bourwieg/Hellermann/Hermes/Bourwieg, 4. Aufl. 2023, EnWG § 17 Rn. 80).
- 83 Was objektiv technisch nicht durchführbar ist, wird maßgeblich von technischen Grenzwerten und Spezifikationen für die betreffenden Leitungen und den Leitungsbetrieb festgelegt. Solche stellen, nicht zuletzt aufgrund der Verpflichtung der Netzbetreiber aus § 11 EnWG, die Grenze der Machbarkeit eines begehrten Netzanschlusses dar, indem sie die allgemein anerkannten Regeln der Technik normieren, die die technische Anlagensicherheit im Sinne von § 49 Abs. 1 EnWG gewährleisten. Eine drohende Gefährdung des Netzbetriebs ist regelmäßig mit der aus § 11 Abs. 1 EnWG resultierenden, zentralen Pflicht zum Betrieb eines zuverlässigen und sicheren Energieversorgungsunternehmens unvereinbar (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.03.2017, 3 Kart 181/15 (V), Rn. 123 f.). Im Umkehrschluss ist der Netzbetreiber jedoch aus § 11 EnWG verpflichtet, den ordnungsgemäßen Betrieb seines Netzes eigenverantwortlich zu gewährleisten, sodass die entsprechenden Spezifikationen und Grenzwerte auch diejenige Funktions- und Leistungsfähigkeit des Netzes definieren, die der Netzbetreiber verpflichtet ist sicherzustellen. So hat der Netzbetreiber sein Netz regelmäßig auf seine Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit hin zu prüfen und Auffälligkeiten im Wege einer Netzwartung zu beseitigen. Die Wartungspflicht umfasst auch die Instandsetzung beschädigter Anlagenteile und den Austausch nicht mehr funktionstüchtiger sowie solcher Bauteile, bei denen ein Defekt zu erwarten ist (vgl. BGH, Urt. v. 11.05.2016, VIII ZR 123/15, Rn. 23).
- 84 Dauerhaft technisch nicht durchführbar ist ein Anschluss demnach, wenn die zur Realisierung des Anschlusses erforderliche Technik nicht existiert, im Sinne von § 33 Abs. 8 Satz 2 GasNZV die technisch-physikalische Aufnahmefähigkeit des Netzes also nicht gegeben ist. Der Netzbetreiber kann nicht zur Vornahme einer technisch bzw. tatsächlich unmöglichen Handlung verpflichtet werden (so auch Beschlusskammer 7, Beschl. v. 07.12.2010, BK7-10-191, Seite 34).

- 85 Ist das Netz, an welches die Biogasanlage angeschlossen werden soll, zum Prüfungszeitpunkt aufgrund mangelnden technischen Zustands oder aufgrund mangelnder technischer Leistungsfähigkeit nicht in der Lage, das einzuspeisende Biogas ohne unmittelbar drohende Sicherheitsrisiken aufzunehmen, liegt indes möglicherweise nur eine temporäre Unmöglichkeit vor. Denn der mangelhafte Zustand des Netzes kann durch Wartungs- oder Netzausbaumaßnahmen des Netzbetreibers behoben werden (vgl. BerlKommEnergieR/Säcker/Boesche, 4. Aufl. 2019, EnWG § 17 Rn. 56; Theobald/Kühling/Hartmann/Wagner, 130. EL Juni 2025, EnWG § 17 Rn. 148; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.03.2017, 3 Kart 181/15 (V), Rn. 121). Der Netzbetreiber kann sich in diesen Fällen allenfalls nur vorübergehend, nicht aber dauerhaft darauf berufen, den Anschlusspetenten aufgrund der konkret bestehenden, in dem Betrieb seiner Anlagen begründeten Gefahren nicht anzuschließen. Er ist vielmehr verpflichtet, die bestehenden Mängel zu beseitigen, um den Anschluss zu ermöglichen. Das schließt, wie bereits § 33 Abs. 10 i.V.m. § 34 Abs. 2 Satz 3 GasNZV vorgibt, Netzausbaumaßnahmen oder auch, da dies in der Wertung keinen Unterschied macht, den Austausch bestehender PVC-Rohre durch PE-Rohre nebst Ersetzung der Klebemuffen, ein (vgl. BGH, Beschl. v. 11.12.2012, EnVR 8/12, Rn. 18).
- 86 Die Kosten solcher für den Anschluss erforderlichen Ausbaumaßnahmen sind mithin allenfalls im Rahmen der Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu bewerten, wobei es auf eine Interessenabwägung unter Einbezug aller Umstände des Einzelfalls ankommt (vgl. BGH, Beschl. v. 23.06.2009, EnVR 48/08, Rn. 21; Bourwieg/Hellermann/Hermes/Bourwieg, 4. Aufl. 2023, EnWG § 17 Rn. 85; BeckOK EnWG/Marquering, 16. Ed. 1.9.2025, EnWG § 17 Rn. 51).
- 87 Im Falle einer Verweigerung aus Gründen technischer Unmöglichkeit erfordert es jedoch einen aussagekräftigen, umfassenden und konkreten Nachweis über die erforderlichen Maßnahmen und zugrundeliegenden technischen Bedingungen, die zu der entsprechenden Bewertung führen. Dieser könnte etwa durch die Beibringung von Grenzwerten, denen der ordnungsgemäße Betrieb der konkreten Infrastruktur unterliegt, geführt werden, wenn der in Rede stehende Anschluss ein Überschreiten solcher Grenzwerte bedeuten würde. Hinsichtlich einer möglichen Gefahr von Undichtigkeiten von Leitungen aufgrund von Druckerhöhungen wären etwa die genaue Beschreibung der vorherrschenden Druckstufen und die Jahresdruckverläufe des jeweiligen Leitungsabschnitts sowie die technischen Spezifikationen und die vom Hersteller angegebenen Grenzwerte der betreffenden Leitungen oder abweichende Prüfergebnisse eigener Netzzustandsprüfungen beizubringen und in der Anschlussprüfung zugrunde zu legen. Sollten sich Grenzwerte und Spezifikationen aus DVGW-Arbeitsblättern oder anderen Regelwerken ergeben, müsste der ausreichende Nachweis die Angabe der und den Bezug auf die entsprechende Regel beinhalten (vgl. so im Ergebnis auch Beschlusskammer 7, Beschluss vom 07.12.2010, Az. BK7-10-191, Seite 38, 40). Im Falle eines erforderlichen Austauschs oder Ersatzneubaus von Leitungen wären beispielsweise die betreffenden Leitungen konkret über die

Vorlage von Netzkarten und ggf. technischen Zeichnungen anzuzeigen sowie Angaben zu machen hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen und die prognostizierte Dauer nach Bauabschnitten, jedenfalls unter Bezugnahme auf Erfahrungswerte. Das Erfordernis eines dahingehenden Antrags des Anschlusspetenten zur Vorlage solcher Angaben, wie es in § 17 Abs. 2 Satz 3 EnWG vorgegeben ist, besteht im Regime des § 33 GasNZV als Spezialnorm für den privilegierten Netzanschluss von Biogasanlagen gerade nicht. Denn die Dauer der Netzausbaumaßnahme ist eine für den Anschlusspetenten elementare Information für seine Bewertung, ob die mit der Netzausbaumaßnahme ermöglichte Anschlussvariante seinem Anschlussinteresse entspricht – der Anschlusspetent hat insoweit grundsätzlich ein Wahlrecht (vgl. BGH, Beschl. v. 23.06.2009, EnVR 48/08, Rn. 13). Auch vor dem Hintergrund der aus § 33 Abs. 6 Satz 5 GasNZV folgenden Pflicht des Anschlusspetenten zum rechtzeitigen Baubeginn lässt sich eine Informationspflicht des Netzbetreibers darüber ableiten, wann mit der Realisierung des Anschlusses zu rechnen ist. Der Netzbetreiber seinerseits dürfte zudem zur Vorlage eines verbindlichen Vertragsangebots gemäß § 33 Abs. 6 Satz 3 GasNZV und zur Abstimmung eines Realisierungsfahrplans nach § 33 Abs. 7 GasNZV gar nicht in der Lage sein, wenn er die zu erwartende Dauer der erforderlichen Netzausbaumaßnahme und damit den zu erwartenden Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anschlusses nicht ausreichend sicher prognostizieren kann. Die Angabe der erwarteten Dauer von erforderlichen Netzausbaumaßnahmen stellt daher auch auf Seiten des Netzbetreibers selbst einen Teil der erforderlichen Darlegungslast unter den strengen Anforderungen des § 33 Abs. 8 GasNZV dar, um überhaupt einen ausreichenden Nachweis in diesem Sinne zu erbringen. Insofern gelten im Regime des § 33 GasNZV als Spezialnorm strenge Anforderungen als in § 17 EnWG.

- 88 Soweit die erforderlichen Netzwartungs- und Ausbaumaßnahmen bei der aus Sicht des Einspeisepetenten ansonsten als Vorzugsvariante zu wertenden Anschlussmöglichkeit sehr zeitintensiv sind, ist es folglich Sache des Netzbetreibers, auch dies dem Anschlusspetenten innerhalb der Prüffrist darzulegen, um ggf. einvernehmlich mit ihm diese Variante auszuschließen.
- 89 Der Netzbetreiber kann sich auch nicht darauf berufen, dass er die nötigen Informationen zu seinem Netz nicht kennt, um ein abschließendes Prüfergebnis zu erstellen. Denn es ist sein Verantwortungsbereich als Betreiber des Netzes im Sinne des § 11 EnWG, die erforderliche Expertise zu besitzen, um die im Rahmen der Netzanschlussprüfung nach § 33 GasNZV nötigen Prüfungen durchzuführen. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG ist es Kernaufgabe des Netzbetriebs ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Netz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Dabei ist es dem Verantwortungsbereich des Netzbetreibers zuzuordnen, den Zustand seines Netzes und dessen Leistungsfähigkeit jedenfalls insoweit beurteilen können, als dass er die Auswirkungen von Lastflussschwankungen oder Druckerhöhungen identifizieren und nach Leitungsabschnitten abgrenzbar benennen kann, ebenso wie daraus gegebenenfalls folgende

Netzertüchtigungsmaßnahmen. Sollte der Netzbetreiber die nötige Expertise nicht besitzen, ist er verpflichtet, sie über andere Wege sicherzustellen, um seiner Prüfpflicht aus § 33 Abs. 5 GasNZV nachzukommen.

- 90 Der Verweis der Antragsgegnerin auf eine „gegenwärtige Antragsflut“ (vgl. Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 14.01.2026, Seite 4, Rn. 11), die als Begründung gegen die dargestellte erforderliche Begründungstiefe bei der Geltendmachung von Verweigerungsgründen angebracht wird, kann indes nicht überzeugen. Ungeachtet dessen, ob eine solche „Antragsflut“ tatsächlich besteht, kann dies dem Anschlusspetenten jedenfalls nicht zum Nachteil gereichen. Der Netzbetreiber hat die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, Anträge zum privilegierten Netzanschluss nach § 33 GasNZV, ggf. vorrangig, fristgerecht zu bearbeiten.
- 91 Die Antragsgegnerin ist diesen Anforderungen an den Nachweis eines Verweigerungsgrundes nach § 33 Abs. 8 GasNZV i. V. m. § 17 Abs. 2 EnWG für einen Anschluss der Biogasanlage der Antragstellerin an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf nicht nachgekommen.
- 92 Zwar hat die Antragsgegnerin in ihrem Prüfbericht vom 19.07.2024 die von der Antragstellerin bevorzugte Anschlussvariante an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf unter der Beschreibung der Netztopologie mit einer „etwa 800m Entfernung“ zu einer DP1 d160 Erdgasleitung aufgeführt. Sie hat ihre Annahme, dass die Jahresverbräuche im Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf zu gering seien, um eine ganzjährige Abnahme des in Rede stehenden Biogases innerhalb dieses Netzverbundes zu gewährleisten, auch unter dem Punkt „Ermittlung von Mindest-Abnahmelastgängen im betrachteten Netzgebiet“ durch ein Ausspeisediagramm betreffend die Ausspeisungen der vorigen zwei Jahre dargestellt (vgl. Antrag vom 30.06.2025, Anlage 2, Seite 7, Bild 4). Der im Prüfbericht vorgebrachte Grund einer zu geringeren Mindest-Abnahme innerhalb eines Netzverbundes ist aufgrund der Verpflichtung aus § 33 Abs. 10 i. V. m. § 34 GasNZV und der grundsätzlichen Möglichkeit zur Schaffung von Rückspeisekapazitäten jedoch kein Verweigerungsgrund nach § 33 Abs. 8 Satz 1 i. V. m. § 17 Abs. 2 EnWG.
- 93 Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin in ihrem Prüfbericht vom 19.07.2024 hinsichtlich der Anschlussvariante Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf mit Rückspeisung in das Mitteldrucknetz Kellinghusen sowie einer Rückspeisung in das der Stadt Kellinghusen vorgelagerte DP16/DP80 Netz im Bereich der Gasdruckregelanlage Kellinghusen ausgeführt, dass eine Einspeisung bei dieser Variante „auch unter hydraulischen Gesichtspunkten (Druckverlust und Strömungsgeschwindigkeit) [...] nicht erfolgen kann“ (vgl. Antrag vom 30.06.2025, Anlage 2, Seite 2). Die Beschlusskammer legt den Wortlaut des Prüfberichts an dieser Stelle dahingehend aus, dass die Antragsgegnerin diese Anschlussvariante aus Gründen technischer Unmöglichkeit zu verweigern beabsichtigte. Die genannten „hydraulischen Gesichtspunkte“ stellen insoweit technische Bedingungen dar. Die Antragsgegnerin hat den geltend gemachten Verweigerungsgrund jedoch nicht ausreichend im Sinne von § 33 Abs. 8

GasNZV i. V. m. § 17 Abs.2 EnWG dargelegt und nachgewiesen. Gemäß dem skizzenhaften Überblick umliegender Netzinfrastruktur (vgl. Antrag vom 30.06.2025, Anlage 2, Seite 4, Bild 1) und den Ausführungen zur Netztopologie auf Seite 1 des Prüfberichts handelt es sich beim Mitteldruck-Ortsnetz Kellinghusen um DP1-PE-Leitungen. DP1-Leitungen sind auf 1bar Druck ausgelegte Leitung, die also insgesamt grundsätzlich einen sicheren Betrieb bis zu 1bar gewährleistet. Die Antragsgegnerin hätte jedenfalls Nachweise wie technische Regelwerke, Spezifikationen des Herstellers für die betreffenden Leitungen, eigene substantiierte Prüfergebnisse oder andere Normvorgaben vorbringen können, welche die technische Limitierung der gegenständlichen DP1-Leitungen in einen nachvollziehbaren Zusammenhang zum Anschluss der Biogaserzeugungsanlage setzten. Auch Jahresdruckverläufe zusammen mit konkreten Analysen der betreffenden Leitungen, entsprechend wie für die Abnahmefähigkeit innerhalb des Mitteldruck-Netzverbunds Münsterdorf (ohne weitere Rückspeisung) geschehen (vgl. Antrag vom 30.06.2025, Anlage 2, Seite 6 und 7), wären zur Nachweisführung geeignet gewesen. Der Prüfbericht vom 19.07.2024 bleibt indes dahinter zurück und beschränkt sich auf das pauschale Vorbringen von entgegenstehenden hydraulischen Gesichtspunkten, welches aus sich heraus keinerlei Nachvollziehbarkeit, Aussagekraft, geschweige denn eine Überprüfbarkeit seitens des Anschlusspetenten erlaubt.

### **3.1.3.2 Keine wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

- 94 Die Antragsgegnerin hat im Prüfbericht vom 19.07.2024 keine hinreichenden Tatsachen vorgebracht, die gemäß § 33 Abs. 8 GasNZV i. V. m. § 17 Abs. 2 EnWG eine Verweigerung wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Anschlussvariante am Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf begründen. Die Antragsgegnerin hat sich zu einer wirtschaftlichen Überforderung im Sinne einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit weder konkretisierend noch substantiiert geäußert.
- 95 Ob die Gewährung des Netzanschlusses für den Netzbetreiber wirtschaftlich unzumutbar ist, lässt sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilen (BGH, Beschl. v. 23.06.2009 - EnVR 48/08, Rn. 21, m.w.N.). Erforderlich ist eine Abwägung aller im Einzelfall relevanten Belange. In die Abwägung einzubeziehen sind unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG und der Grundsätze der Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien insbesondere die gegenläufigen Interessen des Netzbetreibers und des Anschlussnehmers. Dabei sind auf Seiten des Netzbetreibers unter anderem die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses und etwaige Folgekosten für einen Netzausbau zu berücksichtigen. Dabei ist auch das Interesse der Allgemeinheit an einer kostengünstigen Energieversorgung einzubeziehen (vgl. Theobald/Kühling/Hartmann/Wagner, 130. EL Juni 2025, EnWG § 17 Rn. 151). Auf Seiten des Anschlussnehmers ist zu berücksichtigen, in welchem Maße er auf den konkret gewünschten Anschluss angewiesen ist, ob alternative Anschlussmöglichkeiten bestehen oder ob es ihm nur um eine Kostenreduzierung geht. Ein Verweigerungsrecht wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

besteht nur dann, wenn den Interessen des Netzbetreibers Vorrang vor denen des Anschlussnehmers zukommt. Die tatsächlichen Voraussetzungen hat der Netzbetreiber nachzuweisen (BGH, Beschluss vom 11. Dezember 2012 – EnVR 8/12 –, Rn. 9). Ohne Darlegung konkreter Gründe für eine Unzumutbarkeit kann keine einzelfallbezogene Interessensabwägung erfolgen. Zumal der Anschlusspetent im Rahmen des § 33 GasNZV grundsätzlich unter mehreren möglichen Anschlussvarianten die für ihn Günstigste auswählen darf. Dieses Recht wäre ihm verwehrt, würde er immer auf die gesamtwirtschaftlich günstigste Variante verwiesen. Eine derartige Auslegung des wirtschaftlichen Verweigerungsrechts ginge deutlich zu weit.

- 96 Da das festgestellte Prüfergebnis im Rahmen der Netzanschlussprüfung für den Netzbetreiber bereits in jede Richtung hin bindend ist, muss auch eine Interessenabwägung am Einzelfall des konkreten Netzanschlussbegehrens, wie sie im Rahmen der Prüfung der Unzumutbarkeit nach § 17 Abs. 2 EnWG erforderlich ist, bereits im Rahmen der Netzanschlussprüfung erfolgen.
- 97 Einen diesen Maßstäben genügenden Begründungsansatz für das Merkmal der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit hat die Antragsgegnerin im Prüfbericht vom 19.07.2024 nicht hinreichend substantiiert vorgebracht. Die Antragsgegnerin legt zur Begründung der mit dem Prüfbericht getroffenen Aussage, dass „eine Leitungsverbindung zwischen Münsterdorf und Dägeling verbunden mit einer Rückspeisung in das der Gemeinde Dägeling vorgelagerte DP80 Netz [...] auf Grund der dann vorherrschenden Druckverluste nur mit erheblichen Netzausbaumaßnahmen erfolgen“ könnte und „in keinem Verhältnis zu der nachfolgend beschriebenen Einspeise-Variante“ (Hinweis der Beschlusskammer: Gemeint ist die als Anschlussvariante „V5“ beschriebene und etwa 7.000m entfernte Anschlussvariante) stehe, im Prüfbericht durch keinerlei Berechnungen im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Überforderung dar, sodass es insoweit an substantiiertem Vortrag fehlt. Die schlichte Behauptung der Unverhältnismäßigkeit der begehrten Maßnahme begründet angesichts der gesetzlichen Anschluss- und Ausbaupflicht nach § 33 GasNZV alleine aber noch keine Unzumutbarkeit. Unabhängig davon, ob der Bezugspunkt der Unzumutbarkeit die wirtschaftliche Gesamtsituation der Netzgesellschaft oder die Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung des angestrebten Vertragsverhältnisses mit dem jeweiligen Anschlussnehmer ist, bedarf es hierfür daher weitergehender substantiiert Begründung und der Darlegung und des Nachweises konkreter Tatsachen, aus welchen sich eine Unzumutbarkeit für die Antragsgegnerin begründen würde. Ohne Darlegung dieser Gründe kann auch keine einzelfallbezogene Interessensabwägung erfolgen. Auch ein Verweigerungsgrund aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit von kapazitätserhöhenden Maßnahmen gemäß § 33 Abs. 10 i. V. m. § 34 Abs. 2 Satz 3 GasNZV wurde nicht hinreichend dargelegt.

### **3.1.3.3 Abschließender Charakter des Prüfberichts**

- 98 Soweit die Antragsgegnerin nach Vorlage des Prüfberichts am 19.07.2024 weitergehende Angaben zu einzelnen Anschlussvarianten gemacht, zusätzliche Anschlussvarianten, wie etwa

mit Prüfbericht vom 17.11.2024 oder Schreiben vom 08.05.2025, geprüft oder im Verlauf des hiesigen Verfahrens vor allem zum Bestehen einer technischen Unmöglichkeit bereits im Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf selbst vorgetragen hat, ist dieser Vortrag im Hinblick auf die Frage einer rechtmäßig erfolgten Anschlussprüfung gemäß § 33 Abs. 5 GasNZV bzw. im Hinblick auf eine rechtmäßig erfolgte Anschlussverweigerung gemäß § 33 Abs. 8 GasNZV i. V. m. § 17 Abs. 2 EnWG bereits nicht mehr erheblich, da er verspätet erfolgte. Dem Netzbetreiber steht gemäß § 33 Abs. 8 GasNZV gerade kein nachträgliches Verweigerungsrecht zu (so auch Beschluss der Beschlusskammer 7 vom 29.04.2024, Az. BK7-23-01-001, Rn. 47 ff.). Indem die Antragsgegnerin ein Prüfergebnis erteilt hat, welches zu prüfende Anschlussvarianten an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf rechtswidrig ausließ und erforderliche Nachweise für etwaige Verweigerungsgründe nicht enthielt, gilt die geltend gemachte Verweigerung des Anschlusses an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf (als naheliegendster Anschluss) (vgl. 3.1.3., Rn. 75) im Prüfbericht vom 19.07.2024 als nicht rechtmäßig und damit als nicht rechtswirksam erfolgt.

- 99 Es besteht mithin ein gesetzlicher Anspruch des Petenten auf den nicht wirksam verweigerten Netzanschluss (vgl. BGH, Beschluss v. 11.12.2012, EnVR 8/12, Rn. 12); in hiesigen Fall auf den Anschluss an den nahegelegenen Anschlusspunkt am Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf. Eine nicht wirksame, da im Prüfbericht nicht ausreichend dargelegte und nachgewiesene Verweigerung kann auch nicht durch das Nachschieben von Gründen geheilt bzw. nachträglich begründet werden. Dabei ist es nach Auffassung der Beschlusskammer unerheblich, ob nachträglich ein völlig neuer Verweigerungsgrund angeführt wird oder ein bereits geltend gemachter Verweigerungsgrund mit neuen, zuvor nicht benannten Abwägungen ergänzt wird. Maßgeblich ist ein nach Überzeugung der Beschlusskammer zwingend abschließender Charakter des Prüfergebnisses nach § 33 Abs. 5 Satz 4 GasNZV. Dieses muss alle Gründe und Nachweise für eine Anschlussverweigerung gemäß § 33 Abs. 8 GasNZV abschließend beinhalten (vgl. 3.1.3. Rn. 77). Entsprechend des Wortlauts des § 33 Abs. 6 GasNZV hat das Prüfergebnis eine zwingende Verbindlichkeit für den Netzbetreiber. Mit einer positiven Prüfung entsteht die unbedingte Pflicht des Netzbetreibers, ein verbindliches Vertragsangebot vorzulegen (BNetzA, Beschl. v. 29.04.2025, BK7-23-01-001, Seite 13, Rn. 48; BNetzA, Beschl. v. 25.02.2011, BK7-10-191, Seite 25 und 28). Dies entspricht dem übergeordneten Ziel der Regelungen des Teils 6 der GasNZV, die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz zu ermöglichen. Um dieses Ziel zu fördern, gibt § 33 GasNZV ein ausführliches Netzanschlussverfahren mit einem engen Fristenkorsett für beide Seiten vor. Dies dient dazu Netzanschlüsse vorrangig und zeitnah umzusetzen und dem Anschlusspetenten größtmögliche Investitionssicherheit zu geben (vgl. BR-Drucks. 312/10, Seite 52, 90). Der Zweck des fristgebundenen Prüfverfahrens und der Bindungswirkung des damit einhergehenden Prüfergebnisses würde aber ausgehöhlt, wenn der Netzbetreiber auch noch nachträglich und abweichend vom ursprünglichen Prüfergebnis weitere

Gründe nachschieben könnte. Zudem bestünde kein Anreiz des Netzbetreibers mehr, eine vollständige und abschließende Netzanschlussprüfung durchzuführen, wenn er ungeachtet des Ergebnisses auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Verweigerungsgrund geltend machen könnte.

- 100 Etwas anderes ergibt sich, entgegen dem Vortrag der Antragsgegnerin vom 14.01.2026, auch nicht aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der BGH hat in seinem Urteil (BGH Beschl. v. 11.12.2012, EnVR 8/12) eindeutig den abschließenden Charakter des Prüfberichts und seine Bindungswirkung festgestellt (vgl. BGH, a.a.O. Rn. 11). Die unsachgemäße Verweigerung eines beantragten Netzanschlusses im Prüfbericht stellt ein missbräuchliches Verhalten dar. Davon abzugrenzen ist die Verpflichtung des Netzbetreibers zum Abstellen des missbräuchlichen Verhaltens, welche im Rahmen eines Verpflichtungstenors gemäß § 31 i. V. m. § 30 Abs. 2 EnWG ausgesprochen werden kann (siehe hierzu 3.2.). Nur im Hinblick auf solche Anschlussvarianten, die der Netzbetreiber herzustellen verpflichtet werden soll, hat der BGH hinsichtlich des Umfangs der Amtsermittlungspflicht der Regulierungsbehörde innerhalb eines Missbrauchsverfahrens ausgeführt. Er hat festgestellt, dass die Prüfpflicht des Netzbetreibers hinsichtlich der Realisierbarkeit solcher Anschlussvarianten nicht auf die Regulierungsbehörde übertragen werden kann, auch und gerade nicht im Rahmen eines besonderen Missbrauchsverfahrens. Der Netzbetreiber bleibt weiterhin zur Erfüllung des gegen ihn gerichteten gesetzlichen Anspruchs auf Herstellung des beantragten Netzanschlusses verpflichtet, soweit er keinen Verweigerungsgrund geltend machen kann. Dies stellt, anders als es die Antragsgegnerin glaubhaft machen will, gerade keine Aufweichung des abschließenden Charakters des Prüfergebnisses dar oder erlaubt es dem Netzbetreiber, Verweigerungsgründe noch nachträglich geltend zu machen.
- 101 Die Unzulässigkeit zum Nachschieben neuer Verweigerungsgründe oder -begründungen stellt, entgegen dem Vortrag der Antragsgegnerin vom 14.01.2026, auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Der Antragsgegnerin wurde im Verfahren mehrfach Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben. Die Beschlusskammer hat die Ausführungen der Antragsgegnerin in ihre Erwägungen einbezogen. Die Ausführungen der Antragsgegnerin im Hinblick auf das hier festzustellende missbräuchliche Verhalten durch ungenügend durchgeführte Netzanschlussprüfung und unrechtmäßig verweigerten Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf überzeugen jedoch nicht. Denn soweit die Antragsgegnerin meint, dass die von ihr im Laufe des Verfahrens vorgebrachte technische Unmöglichkeit und der damit einhergehende erforderliche Leitungstausch innerhalb des Mitteldruck-Netzverbunds Münsterdorf dergestalt, dass jede weitere denkbare, im Prüfbericht dargestellte oder auch nicht dargestellte Rückspeisevariante von vornherein ausgeschlossen ist, bereits im Prüfbericht angelegt waren und sie die dort angelegte Begründung nunmehr lediglich konkretisiere, konnte sie dies nicht zur Überzeugung der Beschlusskammer darlegen. Eine technische Unmöglichkeit wird im Prüfbericht allein für das Mitteldruck-Ortsnetz Kellinghusen und eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit aufgrund

Leitungstauschs allein für das Mitteldruck-Ortsnetz Dägeling nahegelegt. Daraus eine allgemeine, universelle technische Unmöglichkeit auslegen zu wollen, die nun auch den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf insgesamt betreffe und somit auch Varianten, die nicht der Teil des Prüfberichts waren, kann die Beschlusskammer nicht überzeugen. Die Antragsgegnerin hat einen solchen Verweigerungsgrund schlicht nicht vorgebracht.

#### **3.1.4. Kein verbindliches Vertragsangebot für einen Anschluss am Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf oder für einen für die Antragstellerin hierzu gleichwertigen Anschluss**

- 102 Die Antragsgegnerin hat es in rechtswidriger Weise unterlassen, der Antragstellerin gemäß § 33 Abs. 6 GasNZV ein verbindliches Vertragsangebot auf Herstellung des begehrten Netzanschlusses der Biogasanlage an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf, für welches der Anschlusspunkt in einer unstreitigen Entfernung von unter einem Kilometer zu der Biogasanlage liegen würde, oder eines für die Antragstellerin hierzu gleichwertigen Netzanschlusses vorzulegen.
- 103 Zur Vorlage eines solchen Angebots im Sinne von § 33 Abs. 6 GasNZV war die Antragsgegnerin verpflichtet. Wie unter 3.1.3. ausgeführt, hat die Antragstellerin für den begehrten Netzanschluss der Biogasanlage an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf keine Verweigerungsgründe im Prüfbericht vom 19.07.2024 nachweisen können. Gelingt dem Netzbetreiber der Nachweis der Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit nicht, ist er zum Netzanschluss verpflichtet (BGH, Beschluss vom 11.12.2012, EnVR 8/12, Rn. 11).
- 104 Der Anschlusspetent ist so zu stellen, als sei das Prüfergebnis für den begehrten Netzanschluss positiv ausgefallen. Gemäß § 33 Abs. 6 Satz 1 GasNZV sind Netzbetreiber für die Dauer von drei Monaten an ein positives Prüfergebnis gebunden. Innerhalb dieser Frist muss der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer gemäß § 33 Abs. 6 Satz 3 GasNZV ein verbindliches Vertragsangebot zur Herstellung des Netzanschlusses vorlegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Mitteilung über das Prüfergebnis. Dabei handelt es sich bei dem Verweis auf die Mitteilung nach Abs. 4 in § 33 Abs. 6 Satz GasNZV lediglich um ein redaktionelles Versehen, da offenkundig die Mitteilung des Prüfergebnisses gemeint ist, welches in § 33 Abs. 5 und nicht in Abs. 4 der GasNZV geregelt ist. Die Mitteilung über das Prüfergebnis erfolgte vorliegend mit dem Prüfbericht vom 19.07.2024, welcher der Antragstellerin am selbigen Tag übersandt wurde. Demnach bestand für die Antragsgegnerin die Pflicht, der Antragstellerin bis spätestens zum 19.10.2024 ein verbindliches Vertragsangebot über den Anschluss am Mitteldruck-Netzverbund vorzulegen. Eine solche Vorlage erfolgte nicht.
- 105 Die Antragsgegnerin hat auch kein für die Antragstellerin gleichwertiges Angebot auf Netzanschluss unterbreitet. Der Anschluss an die sieben Kilometer entfernte Hochdruckleitung

ohne Anwendung der fiktiven Kostenübertragung stellt kein gleichwertiges Angebot dar, da dieser für die Antragstellerin mit sehr viel höheren Kosten verbunden wäre, als ein Anschluss an den unstreitig mit einer Anschlussleitung von unter einem Kilometer erreichbaren Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf, da insoweit der Kostendeckel des § 33 Abs. 1 Satz 3 GasNZV greifen würde. Die Anwendung der von der Beschlusskammer 9 in ständiger Verwaltungspraxis entwickelten Grundsätze zur fiktiven Kostenübertragung hat die Antragsgegnerin vorliegend aber bis zuletzt verweigert.

### **3.2. Tenor zu 2.**

- 106 Mit Tenor zu 2. wird den Anträgen zu 2. - 4. in der Sache stattgegeben. Die Antragsgegnerin ist gemäß § 33 Abs. 6 Satz 3 GasNZV verpflichtet, der Antragstellerin unverzüglich, spätestens aber bis zum 20.04.2026, ein verbindliches Vertragsangebot auf Herstellung eines Netzanschlusses an die DP80 DN500 Erdgashochdruckleitung G2 der Antragsgegnerin an dem im Prüfbericht vom 19.07.2024 benannten Einspeisepunkt auf Höhe des Ortes Wrist vorzulegen. Wirtschaftlich ist die Antragstellerin dabei so zu stellen, als würde die kurze Anschlussvariante am Netzverbund Münsterdorf verwirklicht, d.h. die Antragsgegnerin hat die Kosten des Netzanschlusses zu tragen, soweit diese über einen Betrag von 250.000 Euro hinausgehen.
- 107 Die Antragsgegnerin kann trotz des Auslaufens der GasNZV zum 01.01.2026 weiterhin auf Vorlage eines verbindlichen Vertragsangebots nach § 33 Abs. 6 Satz 3 GasNZV verpflichtet werden, da die Vorschriften des § 33 Abs. 1 bis Abs. 9 GasNZV in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung gemäß § 118 Abs. 4 EnWG für solche Anschlussbegehren, bei denen die Vorschusszahlung des Anschlussnehmers nach § 33 Absatz 5 Satz 1 der Gasnetzzugangsverordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 eingegangen ist. Das ist vorliegend unstreitig der Fall.
- 108 Maßgeblich dafür, ob die Voraussetzungen der Pflicht zur Vorlage eines Vertragsangebots auf Herstellung des Netzanschlusses vorliegen, ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch die Beschlusskammer. Wie unter 3.1.3. ausgeführt, verstieß die Antragsgegnerin gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 8 GasNZV, indem sie der Antragstellerin den Netzanschluss am Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf in etwa 800 Metern Entfernung zur Biogasaufbereitungsanlage im Rahmen der Netzanschlussprüfung verweigert, ohne das Vorliegen der Verweigerungsgründe nach § 17 Abs. 2 EnWG gemäß § 33 Abs. 8 GasNZV ausreichend dargelegt und nachgewiesen zu haben.
- 109 Die Beschlusskammer übt das ihr zustehende Ermessen neben der Feststellung des Missbrauchs unter Tenor zu 1. dergestalt aus, die Antragsgegnerin gemäß § 31 i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 EnWG zum tenorierten Verhalten zu verpflichten.

### 3.2.1. Prüfungsmaßstab § 31 i. V. m. § 30 Abs. 2 EnWG

- 110 Die Regulierungsbehörde kann im Falle eines Verstoßes im Sinne des § 31 Abs. 1 EnWG Anordnungen nach § 30 Abs. 2 EnWG treffen. Es steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, ob und welche Maßnahmen sie anordnet. Dies folgt aus dem zugrunde gelegten Prüfungsmaßstab des § 31 i. V. m. § 30 Abs. 2 EnWG. Ergibt die Prüfung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 EnWG – wie vorliegend unter Tenor zu 1. festgestellt –, dass das Verhalten des Netzbetreibers gegen die dort genannten Vorschriften verstößt, kann die Regulierungsbehörde nach § 30 Abs. 2 EnWG vorgehen (vgl. OLG Düsseldorf Beschl. v. 14. 12. 2011 – VI-3 Kart 25/11 (V)). Dies folgt aus dem systematischen und inhaltlichen Zusammenhang der beiden Regelungen und folgt insbesondere auch aus dem Normzweck von § 31 EnWG, Art. 41 Abs. 11 der Richtlinie 2009/73/EG umzusetzen (vgl. Bourwieg/Hellermann/ Hermes/Hollmann, 4. Aufl. 2023, EnWG § 31 Rn. 27, m.w.N.).
- 111 Hinsichtlich der Anträge 2 bis 4 der Antragstellerin waren die dort beantragten Verpflichtungen jedoch lediglich als Anregungen zu verstehen. Nach § 30 Abs. 2 EnWG kann die Beschlusskammer einen Betreiber von Energieversorgungsnetzen, der seine Stellung missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 EnWG abzustellen. Dabei steht es gemäß § 30 Abs. 2 EnWG im pflichtgemäßen Ermessen der Regulierungsbehörde, ob sie einschreitet (Entschließungsermessen) und welche Maßnahmen sie anordnet (Auswahlermessen) (vgl. OLG Düsseldorf Beschl. v. 14. 12. 2011 – VI-3 Kart 25/11 (V)). Beantragt die Antragstellerin konkrete Maßnahmen zur Beendigung des missbräuchlichen Verhaltens des Netzbetreibers, ist dies lediglich als Anregung zu verstehen (vgl. OLG Düsseldorf Beschl. v. 6. 12. 2017 – VI-3 Kart 123/16 (V)).

### 3.2.2. Entschließungs- und Auswahlermessen

- 112 Die Verpflichtung der Antragsgegnerin gemäß Tenor zu 2. ist zweckmäßig und erforderlich, um die festgestellte Zuwiderhandlung wirksam abzustellen und ein rechtskonformes Verhalten der Antragsgegnerin sicherzustellen. Die Verpflichtung ist darüber hinaus auch verhältnismäßig. Erforderlich ist eine Maßnahme nur dann, wenn sie unter mehreren möglichen und gleich geeigneten Mitteln das mildeste darstellt (vgl. OLG Düsseldorf Beschl. v. 10. 1. 2018 – VI-3 Kart 1067/16 (V), RdE 2018, 253 Rn. 69). Dabei muss die Anordnung – wie jeder staatliche Eingriff – auch verhältnismäßig im engeren Sinne sein (vgl. Bourwieg/Hellermann/Hermes/Hollmann, 4. Aufl. 2023, EnWG § 30 Rn. 50).
- 113 Die Verpflichtung der Antragstellerin, unverzüglich ein verbindliches Vertragsangebot auf Herstellung eines Netzanschlusses an die DP80 DN500 Erdgashochdruckleitung G2 der Antragsgegnerin an dem im Prüfbericht vom 19.07.2024 benannten Einspeisepunkt auf Höhe des Ortes Wrist vorzulegen, wobei die Antragsgegnerin diejenigen Anschlusskosten trägt, welche über einen Betrag von 250.000 Euro hinausgehen, führt zu einer wirksamen Beseitigung des missbräuchlichen Verhaltens unter Wahrung des unrechtmäßig verweigerten Anspruchs der

Antragstellerin auf Netzanschluss am Netzverbund-Münsterdorf und der daraus resultierenden Kostenfolge und ist auch im Übrigen verhältnismäßig. Die ausgesprochene Verpflichtung stellt dem Grunde nach die Erfüllung des gegen die Antragsgegnerin wirkenden gesetzlichen Anspruchs der Antragstellerin auf Herstellung des beantragten Netzanschlusses am zu ihrer Biogasanlage nächstgelegenen und damit für sie kostengünstigsten Anschlusspunkt dar und berücksichtigt andererseits die von der Antragsgegnerin nachträglich vorgebrachte technische Unmöglichkeit bzw. das vorgebrachte langwierige Ausbauerfordernis innerhalb ihres Netzes bezogen auf einen Anschluss am Netzverbund Münsterdorf.

- 114 Wie oben (3.1.3.) festgestellt, ist die Verweigerung des Netzanschlusses am Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf rechtsmissbräuchlich, da der Nachweis über das Vorliegen von Verweigerungsgründen nicht erbracht wurde. Der gesetzliche Anspruch des Petenten besteht mithin für den naheliegenden nicht wirksam verweigerten Netzanschluss (vgl. BGH, Beschluss v. 11.12.2012, EnVR 8/12, Rn. 12). Die Antragstellerin hat daher grundsätzlich einen Anspruch auf die Herstellung des von ihr beantragten und gewünschten Anschlusses. Dieser gemäß § 33 Abs. 6 Satz 1 und 3 GasNZV durch verbindliches Vertragsangebot anzubietende Anschluss bemisst sich insoweit daran, welche Variante die für die Antragstellerin grundsätzlich günstigste ist. Denn § 33 GasNZV dient dem kostengünstigen und zügigen Anschluss von Biogasanlagen (vgl. BR-Drucks. 312/10, S. 90). Im vorliegenden Fall stellt der Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf in etwa 800 Metern Entfernung diesen kostengünstigsten Anschluss dar. Denn für den Anschluss wäre nach Maßgabe des Prüfergebnisses die Herstellung einer etwa 800 Meter langen Anschlussleitung als Verbindung zwischen der Biogasanlage der Antragstellerin und dem Netz der Antragsgegnerin erforderlich. Die Kostenlast der Antragstellerin wäre demnach für diesen Anschluss unstreitig auf einen Betrag von 250.000 Euro limitiert, da die Leitung bis zu einem Kilometer lang wäre und die Kostenprivilegierung des § 33 Abs. 1 Satz 3 GasNZV Anwendung fände. Die im Nachgang zur Vorlage des Prüfberichts durch die Antragsgegnerin behauptete umfassend erforderliche Netzertüchtigung durch Austausch von Leitungen mit einer Gesamtlänge von etwa 30 bis 60 Kilometern und einer erforderlichen Bauzeit von etwa 10 Jahren bleibt für die Bestimmung des durch das positive Prüfergebnis bestehenden Anspruchs der Antragstellerin auf Anschluss außer Betracht. Denn das Prüfergebnis der Antragsgegnerin vom 19.07.2024 ist insoweit abschließend und bindend (vgl. BGH, Beschl. v. 11.12.2012, EnVR 8/12, Rn. 11). Nachträgliche etwaig eingetretene Verweigerungsgründe können insoweit auch den Anspruch aus einem positiven Prüfergebnis nicht untergehen oder erlöschen lassen. Andernfalls bestünde faktisch doch ein nachträgliches Verweigerungsrecht durch an Netzbetreiber, welches die Bindungswirkung des Prüfergebnisses untergraben und aushöhlen führen würde.
- 115 Im Hinblick auf die Auswahl der Abhilfemaßnahme ist allerdings der im Verfahren ergänzte, aber streitige Vortrag der Antragsgegnerin zu einer gegebenenfalls bestehenden technischen Unmöglichkeit, die aus dem langwierigen Netzausbauerfordernis in ihren Netzen herrühre, zu

berücksichtigen. Die Beschlusskammer konnte daher, ungeachtet ihrer Feststellung unter Tenor zu 1. und des bestehenden Anspruchs gegenüber der Antragsgegnerin, diese nicht – jedenfalls nicht ohne weitere Sachverhaltsaufklärung – dazu verpflichten, der Antragstellerin ein verbindliches Vertragsangebot zur Herstellung des Anschlusses an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf in etwa 800 Metern Entfernung zur Biogasanlage vorzulegen. Denn die Antragsgegnerin kann nicht zu einem unmöglichen Verhalten verpflichtet werden.

- 116 Der in Tenor zu 2. benannte Anschluss ist im Prüfbericht vom 19.07.2024 indes nicht vom Vortrag der Antragsgegnerin zur technischen Unmöglichkeit umfasst und wird stattdessen als realisierbar bezeichnet. Eine weitergehende Sachverhaltsaufklärung, etwa durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, war daher aus den folgenden Gründen und Erwägungen entbehrlich:
- 117 Die Verpflichtung der Antragsgegnerin, unverzüglich ein verbindliches Vertragsangebot auf Herstellung eines Netzanschlusses an die DP80 DN500 Erdgashochdruckleitung G2 der Antragsgegnerin an dem im Prüfbericht vom 19.07.2024 benannten Einspeisepunkt auf Höhe des Ortes Wrist vorzulegen, wobei die Antragsgegnerin diejenigen Anschlusskosten trägt, welche über einen Betrag von 250.000 Euro hinausgehen, ist geeignet und erforderlich, um der Antragstellerin zu ihrem Recht auf Anschluss zu verhelfen und den Folgen der missbräuchlichen Verweigerung des Netzanschlusses am Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf abzuwenden. Dabei war die Beschlusskammer nicht verpflichtet, den von der Antragsgegnerin behaupteten Umständen einer technischen Unmöglichkeit in der Sache und in ihrem Umfang nachzugehen. Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung entschied sich die Beschlusskammer gegen eine weitergehende Nachforschung im Rahmen des ihr grundsätzlich obliegenden Amtsermittlungsgrundsatzes, da die Frage des tatsächlichen Bestehens der technischen Unmöglichkeit im Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf oder der Realisierungsdauer der behaupteten Abhilfemaßnahmen nicht entscheidungserheblich war. Überdies war eine weitergehende Amtsermittlung vor dem Hintergrund weiterer zu erwartender erheblicher Verzögerungen zulasten der Antragstellerin auch nicht gleich geeignet und damit unverhältnismäßig im Vergleich zur tenorierten Verpflichtung.
- 118 Die Beschlusskammer musste im Rahmen ihrer Amtsermittlung nicht aufklären, ob die Behauptung der Antragsgegnerin, dass für einen Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf Gasleitungen in einer Länge von etwa 30 bis 60 Kilometern ausgetauscht werden müssten und dieser Ersatzneubau etwa 10 Jahre dauern würde. Zwar gilt im Rahmen des besonderen Missbrauchsverfahren der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 26 VwVfG und der Regulierungsbehörde stehen die Ermittlungskompetenzen nach § 68 f. EnWG zur Verfügung (vgl. Bourwieg/Hellermann/Hermes/Hollmann, 4. Aufl. 2023, EnWG § 30 Rn. 57). Trotz des Wortlauts des § 68 EnWG, der der Behörde ein Ermittlungsermessen einzuräumen scheint, besteht aufgrund des subsidiär anzuwendenden § 24 VwVfG eine Sachaufklärungspflicht (vgl.

BerlKommEnergieR/Wende, 4. Aufl. 2019, EnWG § 68 Rn. 3). Dabei ist der Ermittlungsbedarf normbezogen zu bestimmen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2028, 3 Kart 117/17 (V), Rn. 42). Die Behörde muss die entscheidungserheblichen Tatsachen und Umstände jedoch nur soweit aufklären, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Verwaltungsverfahrens zu ihrer Überzeugung vorliegen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 28.04.2014, 10 A 1018/13, Rn. 15).

- 119 Im Hinblick auf den von der Antragstellerin begehrten Netzanschluss ist es indes nicht entscheidungserheblich, ob ein Ersatzneubau im Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf, wie von der Antragsgegnerin behauptet, erforderlich ist. Denn mit der im Prüfbericht von der Antragsgegnerin selbst vorgeschlagenen Anschlussvariante an die DP80 DN500 Erdgashochdruckleitung G2 der Antragsgegnerin auf Höhe des Ortes Wrist steht eine weitere Möglichkeit zur Verfügung, dem missbräuchlichen Verhalten abzuhelpfen und der Antragstellerin zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf Netzanschluss zu verhelfen. Der Anspruch auf Netzanschluss nach § 33 GasNZV ist (wie oben unter 3.1.3. ausgeführt) regelmäßig gerichtet auf den nächsten und somit für den Anschlussnehmer günstigsten Anschlusspunkt. Zwar hat der Anschlussnehmer bei mehreren möglichen Anschlussvarianten grundsätzlich ein Wahlrecht (vgl. BGH, Beschl. v. 23.06.2009, EnVR 48/08, Rn. 13). Ein solches hat die Antragstellerin in Bezug auf einen konkreten Anschlusspunkt jedoch gerade nicht geltend gemacht. Einerseits war es ihr im Rahmen ihres Netzanschlussantrags vom 09.04.2024 mittels Vorlage des von der Antragsgegnerin vorgegebenen, auszufüllenden Formblattes (vgl. Antrag vom 30.06.2025, Anlage 1) gar nicht möglich, einen konkreten Anschlusspunkt zu benennen. Andererseits hat sie überdies auch selbst im Verfahren vorgetragen, nicht zwangsläufig auf den Anschlusspunkt am Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf zu bestehen, sondern vorrangig einen Anschluss zu begehren, der eine für sie günstige Kostenfolge hat; mithin ein Anschluss, der der Kostenprivilegierung des § 33 Abs. 1 Satz 3 GasNZV unterfällt.
- 120 Im Hinblick auf den von der Antragstellerin begehrten Netzanschluss ist es ebenfalls nicht entscheidungserheblich, wie lange der von der Antragsgegnerin behauptete Ersatzneubau des oder von Teilen des Mitteldruck-Netzverbunds Münsterdorf tatsächlich dauern würde. Die Antragstellerin hat insoweit in ihrer Stellungnahme vom 11.12.2025 einen Zeitpunkt „realistischerweise nicht vor dem Jahr 2035“ (vgl. Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 11.12.2025, Seite 2) vorgetragen. Vor dem Hintergrund der ebenfalls zur Verfügung stehenden Anschlussvariante an die DP80 DN500 Erdgashochdruckleitung G2 der Antragsgegnerin auf Höhe des Ortes Wrist kann die abschließende Klärung dieser Frage dahinstehen. Denn im Hinblick auf die in Tenor zu 2. benannte Anschlussvariante bestehen keine Realisierungshindernisse. Zudem hat sich auch die Antragstellerin im hiesigen Verfahren für eine Realisierung der tenorierten Anschlussvariante, unter Berücksichtigung einer für sie günstigen Kostenfolge gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 GasNZV, ausgesprochen (vgl. Stellungnahme der Antragstellerin vom 17.09.2025).

121 Die Verpflichtung der Antragsgegnerin, unverzüglich ein verbindliches Vertragsangebot auf Herstellung eines Netzanschlusses an die DP80 DN500 Erdgashochdruckleitung G2 der Antragsgegnerin an dem im Prüfbericht vom 19.07.2024 benannten Einspeisepunkt auf Höhe des Ortes Wrist vorzulegen, wobei die Antragsgegnerin diejenigen Anschlusskosten trägt, welche über einen Betrag von 250.000 Euro hinausgehen, ist auch hinsichtlich der Kostenfolge verhältnismäßig. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 GasNZV ist die Kostenlast des Anschlussnehmers nur dann auf einen Betrag von 250.000 Euro begrenzt, wenn der Netzanschluss einschließlich Verbindungsleitung eine Länge von einem Kilometer nicht überschreitet. Unstreitig würde die in Tenor zu 2. bezeichnete Anschlussvariante eine Länge von etwa 7 Kilometern aufweisen. Allerdings widerspricht Tenor zu 2. dennoch den gesetzlichen Regelungen des § 33 Abs. 1 GasNZV nicht – sondern verhilft ihnen vielmehr zur Geltung. Denn die Beschlusskammer bewertet den in Tenor zu 2. benannten Anschluss an die DP80 DN500 Erdgashochdruckleitung G2 der Antragsgegnerin zu den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen wie den für die Antragstellerin günstigen Anschluss am Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf als Ausprägung und Surrogat des eigentlich von der Antragsgegnerin geschuldeten Anschlusses am Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf. Ohne die in Tenor zu 2. tenorierte, ausdrückliche Regelung der Kostenfolge läge das Risiko einer fehlerhaften Netzanschlussprüfung beim Netzanschlusspetenten. Da die Netzanschlussprüfung aber nicht im Verantwortungsbereich des Anschlusspetenten liegt, sondern eindeutig und unzweifelhaft im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers, ist es auch erforderlich und angemessen, dem Netzbetreiber die mit der Netzanschlussprüfung einhergehende wirtschaftliche Verantwortung und das wirtschaftliche Risiko einer fehlerhaften Netzanschlussprüfung aufzugeben. Die unter Punkt 3.1.3. festgestellte rechtsmissbräuchliche Verweigerung des Anschlusses am Netzverbund Münsterdorf im Prüfergebnis vom 19.07.2024 lässt den gesetzlichen Anspruch auf Anschluss an ebendiesem Anschlusspunkt unter der für die Antragstellerin günstigen Kostenfolge des § 33 Abs. 1 Satz 3 GasNZV nicht erlöschen. Eine Kostenaufteilung anhand der Anschlusslänge käme bei dem aus Sicht der Antragsgegnerin einzigen ersatzweise herstellbaren Anschlusses neben dem behaupteten technisch unmöglichen Anschluss zudem faktisch einem nachträglichen Verweigerungsrecht gleich. Ein solches Ergebnis würde dem verbindlichen und abschließenden Charakter des Prüfergebnisses widersprechen sowie die wirtschaftliche Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung der Netzanschlussprüfung in unsachgemäßer und unangemessener Weise auf den Anschlusspetenten verlagern. Dabei kann und muss auch dahinstehen, ob im Rahmen der Anwendung des Biogasumlagereregimes ein nicht umlagefähiger Kostenanteil bei der Antragstellerin verbleibt. Denn die Antragsgegnerin sieht sich angesichts der rechtsmissbräuchlichen Verweigerung des Anschlusses am Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf im Prüfergebnis vom 19.07.2024 dem gesetzlichen Anspruch auf Anschluss der Antragstellerin am begehrten günstigsten Anschlusspunkt gegenüber und sie trägt das finanzielle Risiko aus der

Durchsetzung dieses Anspruchs. Eine andere Anschlussvariante, welche die Ansprüche der Antragstellerin gleich gut und zu für die Antragsgegnerin gegebenenfalls günstigeren Bedingungen umsetzen würde, ist auch nicht ersichtlich und wäre im Übrigen von der Antragsgegnerin im Rahmen der Netzanschlussprüfung aufzuzeigen gewesen.

- 122 Tenor zu 2. ist auch darüber hinaus verhältnismäßig, da er eine konsequente Ausformung der höchstrichterlich anerkannten Bindungswirkung des Prüfergebnisses gemäß § 33 Abs. 5 Satz 4 GasNZV darstellt. Zudem wird die Antragstellerin nicht schlechter gestellt als sie stehen würde, wenn ihr der gemäß Prüfbericht vom 19.07.2024 geschuldete Anschluss an den Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf angeboten würde, zumal sie sich ausweislich ihres Vortrags im Verfahren mit einer Lösung entsprechend Tenor zu 2. einverstanden erklärt hatte. Insofern war auch trotz entsprechenden hilfsweisen Beweisantrags der Antragstellerin auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zu Fragen der Erforderlichkeit des Netzausbaus sowie dessen etwaiger Umfang und etwaige Dauer, eine entsprechende Sachverhaltsermittlung entbehrlich. Die Antragsgegnerin wird indes nicht unsachgemäß benachteiligt. Aufgrund der von der Antragsgegnerin vorgetragenen Netzausbauerfordernisse für einen Anschluss am Mitteldruck-Netzverbund Münsterdorf entspricht der nach Tenor zu 2. anzubietende Anschluss an die DP80 DN500 Erdgashochdruckleitung G2 auch ihrem Interesse, da ihr ein kostenintensiver und langwieriger Netzausbau erspart bleibt.
- 123 Die Beschlusskammer hält es zudem für angemessen, die Antragsgegnerin hinsichtlich der tenorierten Handlungspflicht zu einem unverzüglichen Tätigwerden spätestens aber bis zum 20.04.2026, zu verpflichten. Die Antragsgegnerin ist demnach verpflichtet, schnellstmöglich und ohne schuldhaftes Zögern ein entsprechendes Vertragsangebot vorzulegen. Der Zeitraum bis zum 20.04.2026 ermöglicht ihr ohne Weiteres die Vorlage eines Vertragsangebotes. Denn die Antragsgegnerin ist nunmehr seit mehr als zweieinhalb Jahren mit dem Anschlussbegehren der Antragstellerin konfrontiert und die gesetzliche Frist, in der sie der Antragstellerin ein Vertragsangebot hätte vorlegen müssen, wurde bereits erheblich überschritten. Dabei hat die Beschlusskammer zudem berücksichtigt, dass wesentliche Prüfschritte des Anschlussverfahrens mittlerweile erfolgt sind, auf die die Antragsgegnerin in erheblichem Umfang zurückgreifen können dürfte.

### **3.2.3. Keine Pflicht zur Anwendung der sog. fiktiven Kostenübertragung**

- 124 Eine Verpflichtung der Antragsgegnerin, einen Anschluss an die DP80 DN500 Erdgashochdruckleitung G2 der Antragsgegnerin an dem im Prüfbericht vom 19.07.2024 benannten Einspeisepunkt auf Höhe des Ortes Wrist vorzulegen und dabei die Grundsätze der fiktiven Kostenübertragung anzuwenden, besteht indes nicht.

125 Im Bereich der Anschlüsse von Biogasanlagen nach § 33 GasNZV sieht die Beschlusskammer bei Vorliegen mehrerer möglicher Anschlussvarianten ein Wahlrecht des Netzbetreibers, solange folgende Voraussetzungen eingehalten werden: Der Netzbetreiber kann aufgrund volkswirtschaftlicher Unzumutbarkeit eine andere als die beantragte Anschlussvariante herstellen, wenn die beantragte Anschlussvariante deutlich höhere Kosten für die Allgemeinheit hervorrufen würde als eine vergleichbare, herstellbare Anschlussmöglichkeit, die beantragte Anschlussvariante also mithin volkswirtschaftlich ineffizient wäre, und gleichzeitig dem Anschlusspetenten durch die Realisierung der volkswirtschaftlich effizienteren Anschlussmöglichkeit keine Nachteile entstehen (vgl. Beschluss der Beschlusskammer 7 vom 29.04.2025, Az. BK7-23-01-001 Rn. 54). Das ist der Fall, wenn der Petent nur diejenigen Kosten trägt, die er bei Realisierung der für ihn wirtschaftlich günstigsten Anschlussvariante tragen würde. Dieses Vorgehen wird durch die Kostenanerkennungspraxis der Beschlusskammer 9 (fiktive Kostenübertragung) gestützt, die in ihrer ständigen Verwaltungspraxis die Übertragung des vom Anschlusspetenten zu tragenden Kostenanteils in absoluter Höhe bezogen auf den für den Anschlusspetenten kostengünstigsten, möglichen Anschluss ermöglicht, indem sie die darüberhinausgehenden weiteren Kosten des volkswirtschaftlich effizienten Anschlusses bei dessen Realisierung als umlagefähige Anschlusskosten anerkennt. Der Begriff der „volkswirtschaftlichen Kosten“ beschreibt insoweit die monetären Gesamtkosten der Investition bezogen auf die Allgemeinheit. Dies begründet sich durch die Zielrichtung des EnWG gemäß § 1, eine möglichst kostengünstige („preisgünstige“) leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit zu ermöglichen, und beachtet zugleich die Anschlussprivilegierung von Betreibern von Biogasanlagen. § 1 EnWG ist indes keine selbstständig wirkende Generalklausel, sondern eine konkretisierungspflichtige Zweckbestimmung (vgl. BerlKommEnergieR/Säcker, 4. Aufl. 2019, EnWG § 1 Rn. 3). Sie findet in Bezug auf den Zweck der preisgünstigen Versorgung ihre Ausgestaltung in den Regeln zum diskriminierungsfreien Netzzugang der §§ 17 ff. EnWG und die sie konkretisierenden Verordnungen.

### 3.3. Tenor zu 3.

- 126 Die Androhung des Zwangsgeldes ist formell und materiell rechtmäßig.
- 127 Die in Tenor zu 2. ausgesprochene Verpflichtung stellt eine Anordnung der Bundesnetzagentur dar, die gemäß § 94 EnWG i. V. m. § 6 VwVG im Wege des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden kann. Als Zwangsmittel kann nach § 9 Abs. 1 lit. b) VwVG die Verhängung eines Zwangsgeldes herangezogen werden, da es sich bei der Einhaltung der Vorgaben dieses Beschlusses nicht um eine vertretbare Handlung handelt.
- 128 Ermächtigungsgrundlage für die vorliegende Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes sind § 94 Satz 1 EnWG i. V. m. § 13 VwVG.

- 129 Die Androhung hat der abschließenden Festsetzung des Zwangsgeldes vorauszugehen. Das Zwangsgeld ist auch mit der Anordnung in Tenor zu 2. dieses Beschlusses gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVG zu verbinden, da Rechtsmittel gegen diesen Beschluss gemäß § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung haben und kein atypischer Fall vorliegt, in welchem von der ansonsten zwingenden Verbindung von Beschluss und Zwangsgeldandrohung abgesehen werden kann.
- 130 Das Zwangsmittel ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach angemessen. Dies ergibt sich aus der Bedeutung der Anschlussregelung des § 33 GasNZV für die Umsetzung von Biogaseinspeiseprojekten und den bereits zurückliegenden erheblichen Verzögerungen und Verfahrensverletzungen der Antragsgegnerin (vgl. Ausführungen unter 3.1.). Im Hinblick auf das enge Fristenkorsett des § 33 GasNZV ist die unter Tenor zu 2. benannte Frist zur Behebung des rechtswidrigen Zustands bereits weit gefasst. Insoweit ist insbesondere aufgrund der bisherigen Äußerungen und des Verhaltens der Antragsgegnerin zu befürchten, dass die Antragsgegnerin die angeordnete Vorlage des verbindlichen Angebots auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages erneut nicht unverzüglich umsetzt. Das Zwangsgeld war jedoch auf Satz 1 des Tenors zu 2. zu beschränken. Die in Satz 2 tenorierte Kostenlast wird regelmäßig erst im Anschluss an die Investition fällig, sodass das festgelegte Datum des 20.04.2026 sich nicht hierauf beziehen kann. Bezüglich der angedrohten Höhe des Zwangsgeldes berücksichtigte die Bundesnetzagentur einerseits die Notwendigkeit diese hinreichend hoch zu bestimmen, um die Antragsgegnerin zu einem Handeln entsprechend den Vorgaben des Tenors 2 anzuhalten, sie aber – unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Mittel – gleichzeitig wirtschaftlich nicht zu „erdrücken“. Die Höhe des Zwangsmittels berücksichtigt insoweit die Größe des Unternehmens sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsgegnerin. So brachte die in dem testierten Jahresabschluss der Antragsgegnerin vom 31. Dezember 2024 dargestellte Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 ein Ergebnis von ca. 204 Millionen Euro nach Steuern. Der Jahresüberschuss nach Ergebnisabführung lag für das Geschäftsjahr 2024 bei ca. 116 Millionen Euro. Daher ist ein Zwangsgeld in Höhe von 100.000 Euro angemessen. Die nicht geringe Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ermöglicht damit eine wirksame Vollstreckung, liegt aber gleichwohl noch im unteren Bereich des nach § 94 Satz 3 EnWG normierten Rahmens, der zwischen 1.000 EUR und zehn Millionen EUR liegt.
- 131 Die Verpflichtung der Antragsgegnerin, der in Tenor zu 2. aufgestellten Handlungspflicht innerhalb der eingeräumten Frist bis zum 20.04.2026 nachzukommen, ist ebenfalls angemessen. Die in Rn.123 dargestellten Erwägungen gelten hier entsprechend. Insbesondere sprach die Tatsache, dass die Antragsgegnerin nunmehr seit mehr als zweieinhalb Jahren mit dem Anschlussbegehren der Antragstellerin konfrontiert ist und die gesetzliche Frist, in der sie der Antragstellerin ein Vertragsangebot hätte vorlegen müssen, bereits erheblich überschritten wurde, dafür, die Frist bis zum 20.04.2026 auch im Rahmen der Zwangsandrohung zugrunde zu legen.

### 3.4. Tenor zu 4.

- 132 Mit Tenor zu 4. wird der mit Schreiben der Antragstellerin vom 10.12.2025 hilfsweise für den Fall gestellte Antrag, dass ein Netzanschlussvertrag zwischen den Parteien nicht mehr im Jahr 2025 geschlossen wird, abgewiesen.
- 133 Aus der Begründung des Antrags (vgl. Schreiben der Antragstellerin vom 10.12.2025, Seite 2) geht hervor, dass es der Antragstellerin darum geht, dass sie gemäß Tenorziffer 2 lit. f) der Festlegung ZuBio (Az. BK7-24-01-010) bei einem Vertragsabschluss bis Ende 2025 hinsichtlich der technischen Vorgaben – und insofern abweichend von Tenorziffer 2 lit. a) ZuBio – für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Inbetriebnahme des Netzanschlusses die Vorgaben der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 (Stand 2007) und nicht den aktuellen Stand der Technik einzuhalten hätte.
- 134 Die Beschlusskammer hat ihr pflichtgemäßes Ermessen (vgl. zum Prüfungsmaßstab für eine begehrte Anordnung gemäß § 31 i. V. m. § 30 Abs. 2 EnWG unter Punkt 3.2.1.) dahingehend ausgeübt, dass die Antragstellerin nicht gemäß Tenorziffer 2 lit. f) Festlegung ZuBio (Az. BK7-24-01-010) so zu stellen ist, wie sie von der Antragsgegnerin bei einem Vertragsabschluss des Netzanschlussvertrages im Jahr 2025 zu stellen gewesen wäre.
- 135 Eine dahingehende Verpflichtung würde bereits über das bloße Abstellen des missbräuchlichen Verhaltens und somit über Sinn und Zweck einer Anordnung nach § 31 i. V. m. § 30 Abs. 2 EnWG hinausgehen. Etwaige aus dem Verhalten der Antragsgegnerin resultierenden Schäden sind von der Antragstellerin vielmehr im Rahmen eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches geltend zu machen.
- 136 Zudem fallen nach dem Wortlaut von Tenorziffer 2 lit. f) der Festlegung ZuBio (Az. BK7-24-01-010) – neben Bestandsanlagen – nur solche Anlagen unter die Voraussetzungen der Übergangsregelung, die innerhalb des Jahres 2025 einen Netzanschlussvertrag geschlossen haben. Es kommt dabei nicht darauf an, aus welchem Grund der Vertrag nicht zustande gekommen ist. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Sinn und Zweck oder systematischen Überlegungen der Regelung: Als technische Vorgabe orientiert sich die Übergangsregelung in Tenorziffer 2 lit. f) der Festlegung ZuBio (Az. BK7-24-01-010) an einem eindeutig identifizierbaren und somit der Rechtssicherheit und Bestimmbarkeit für die Adressaten dienenden Tatbestand. Dieser bezweckte Charakter der Regelung würde erheblich beeinträchtigt, wenn beispielsweise etwaiges Verschulden einer Seite zu anderen technischen Vorgaben führen würde.

### 3.5. Tenor zu 5.

- 137 Die Bundesnetzagentur prüft die Gebührenerhebung nach § 91 EnWG in einem gesonderten Verfahren und entscheidet hierüber auch gesondert.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



/ Anne Zeidler  
Vorsitzende



Henrike Almeling  
Beisitzerin



Claudia Aubel  
Beisitzerin